

Freiburg im Breisgau, den 30. Juni 2008

Inhalt: Ausbildungs- und Prüfungsordnung des Erzbischöflichen Ordinariats Freiburg für den Vorbereitungsdienst und die Zweite Prüfung für den Dienst als Religionslehrer/Religionslehrerin an allgemein bildenden Gymnasien. — Ausbildungs- und Prüfungsordnung des Erzbischöflichen Ordinariats Freiburg über den Vorbereitungsdienst und die Zweite Prüfung für den Dienst als Religionslehrer/Religionslehrerin an beruflichen Schulen. — Gemeinsames Wort der Kirchen zur Woche der ausländischen Mitbürger/Interkulturelle Woche vom 28. September bis 4. Oktober 2008.

Verordnungen des Erzbischofs

Nr. 315

Ausbildungs- und Prüfungsordnung des Erzbischöflichen Ordinariats Freiburg für den Vorbereitungsdienst und die Zweite Prüfung für den Dienst als Religionslehrer/Religionslehrerin an allgemein bildenden Gymnasien

Inhaltsübersicht

1. Abschnitt

Allgemeine Vorschriften

Ziel der Ausbildung, Bezeichnungen

2. Abschnitt

Vorbereitungsdienst

Zulassungsvoraussetzungen

Bewerbung

Zulassung zum Vorbereitungsdienst

Ausbildungsstätten, Status des kirchlichen Referendars

Ausbildungsleiter

Ausbildungsverhältnis

Vorgesetzter, Dienstvorgesetzter

Pflichten des kirchlichen Referendars

3. Abschnitt

Dauer und Gliederung des Vorbereitungsdienstes

Dauer des Vorbereitungsdienstes

Gliederung des Vorbereitungsdienstes

Ausbildung am Seminar

Ausbildung an der Schule

4. Abschnitt

Zweite Prüfung (Kirchliche Lehramtsprüfung)

Prüfungsbehörde 14

Prüfungsausschüsse und Prüfer 15

Niederschriften 16

Art und Umfang der Prüfung 17

Mündliche Prüfung in Schulrecht und Schulorganisation, Beamtenrecht sowie schulbezogenem Jugend- und Elternrecht 18

Dokumentation einer Unterrichtseinheit mit Präsentation 19

Mündliche Prüfung in Pädagogik und Pädagogischer Psychologie 20

Beurteilung der Unterrichtspraxis 21

Fachdidaktisches Kolloquium 22

Bewertung der Prüfungsleistungen 23

Gesamtnote 24

Fernbleiben von der Prüfung 25

Täuschungsversuch, Verstoß gegen die Ordnung 26

Wiederholung der Prüfung 27

Erwerb der Befähigung, Prüfungszeugnis 28

Anrechnung von Prüfungen 29

5. Abschnitt

Übergangs- und Schlussbestimmungen

Übergangsvorschriften 30

Inkrafttreten 31

Für die Ausbildung von Diplomtheologen, die gemäß § 97 Absatz 1 des Schulgesetzes für Baden-Württemberg in der Fassung vom 17. Juli 2003 zur Erteilung von Religionsunterricht an öffentlichen Schulen eingesetzt werden können, wird in Anlehnung an die Verordnung des Kultusministeriums über den Vorbereitungsdienst und die Zweite Staatsprüfung für die Laufbahn des höheren Schuldienstes an allgemein bildenden Gymnasien

(APrOGymn) vom 10. März 2004 (Kultus und Unterricht 2/2004, 74) folgende **Ordnung** erlassen:

1. Abschnitt

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Ziel der Ausbildung, Bezeichnungen

(1) Im Vorbereitungsdienst erweitert und vertieft der Kirchliche Referendar in engem Bezug zur Schulpraxis die pädagogischen und fachdidaktischen Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten, die er während der ersten Ausbildungsphase erworben hat, sodass der Erziehungs- und Bildungsauftrag als Religionslehrer an allgemein bildenden Gymnasien erfolgreich und verantwortlich erfüllt werden kann. Dabei werden Fragen der Berufs- und Fachethik in allen Ausbildungsfächern thematisiert.

(2) Die hohe Bedeutung der Lehrerpersönlichkeit für den Erfolg der Berufstätigkeit an allgemein bildenden Gymnasien wird in der Ausbildung reflektiert. Neben der Arbeit am Seminar geschieht dies insbesondere bei der Beratung und bei der Beurteilung des kirchlichen Referendars während der Ausbildung an der Schule.

(3) Soweit die nachfolgenden Bestimmungen Begriffe wie Ausbilder, Ausbildungsleiter, Bewerber, Direktor, Fachleiter, Fachvertreter, Lehrer, Kirchlich Beauftragter, Mentor, Mitarbeiter, Prüfer, Schulleiter, Kirchlicher Referendar, Religionslehrer, Vertreter, Vorsitzender und dergleichen enthalten, sind dies funktionsbezogene Beschreibungen, die gleichermaßen auf Frauen und Männer zutreffen.

2. Abschnitt

Vorbereitungsdienst

§ 2

Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Zum Vorbereitungsdienst wird zugelassen, wer
1. die persönlichen Voraussetzungen für eine Tätigkeit an öffentlichen Schulen erfüllt,
 2. ein Zeugnis besitzt, das allgemein zum Studium an einer Wissenschaftlichen Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland oder zum Studium von Studiengängen berechtigt,
 3. im Fach Katholische Theologie eine Diplomprüfung, eine Hauptprüfung oder eine Wissenschaftliche Prüfung für das höhere Lehramt an beruflichen Schulen oder an Gymnasien oder eine vom Erzbischöflichen Ordinariat Freiburg als gleichartig und gleichwertig anerkannte Abschlussprüfung in Katholischer Theologie bestanden hat,

4. in den letzten zwei Jahren vor dem Zulassungstermin an einer Ausbildung in Erster Hilfe teilgenommen hat,
5. ein Schulpraxissemester oder eine vergleichbare sonstige Schulpraxis erfolgreich absolviert hat,
6. der katholischen Kirche angehört und die kirchlich geforderten Voraussetzungen zur Verleihung der *Missio canonica* erfüllt.

(2) Das Erzbischöfliche Ordinariat kann bei Bedarf andere Studienabschlüsse als Zulassungsvoraussetzung für den kirchlichen Vorbereitungsdienst anerkennen.

(3) Wurde die in Absatz 1 Nr. 3 genannte Prüfung oder wurden Teile dieser Prüfung mehr als vier Jahre vor dem Zulassungstermin abgelegt, so kann die Zulassung von einer Überprüfung abhängig gemacht werden, in der nachgewiesen wird, dass die für eine erfolgreiche Ableistung des Vorbereitungsdienstes erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten noch vorliegen. Soweit eine zwischen Studienabschluss und Bewerbung für den Vorbereitungsdienst ausgeübte Tätigkeit oder Aus- oder Weiterbildung erkennen lässt, dass die erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten noch vorliegen, kann auf entsprechenden Antrag auf eine Überprüfung verzichtet werden.

(4) Die Überprüfung erfolgt durch eine Kommission, die aus einem Vertreter des Erzbischöflichen Ordinariats Freiburg als Vorsitzendem und aus einem Fachvertreter eines Seminars für Didaktik und Lehrerbildung (Seminar) für das Fach Katholische Religionslehre besteht. Die Überprüfung dauert etwa 30 Minuten. Die Organisation und Durchführung der Überprüfung erfolgt durch das Erzbischöfliche Ordinariat Freiburg.

(5) Die Leistungen werden im unmittelbaren Anschluss an die Überprüfung beurteilt und insgesamt mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet. Einigt sich die Kommission nicht, gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Der Vorsitzende der Kommission gibt dem Bewerber auf dessen Wunsch das Ergebnis im unmittelbaren Anschluss an die Überprüfung bekannt, auf Verlangen auch die tragenden Gründe der Bewertung. Die Abteilung Schulen und Hochschulen des Erzbischöflichen Ordinariats Freiburg erteilt dem Bewerber einen schriftlichen Bescheid und unterrichtet davon das Regierungspräsidium. Die Überprüfung kann einmal wiederholt werden.

§ 3

Bewerbung

(1) Der Antrag auf Zulassung zum kirchlichen Vorbereitungsdienst ist jeweils spätestens am 1. März beim Erzbischöflichen Ordinariat Freiburg, Schoferstraße 2, 79098 Freiburg, Abteilung Schulen und Hochschulen, einzureichen.

(2) Der Bewerbung sind beizufügen:

1. ein Lebenslauf in tabellarischer Form mit Angaben über den bisherigen Bildungsweg und ausgeübte Berufstätigkeiten,
2. das Zeugnis nach § 2 Absatz 1 Nr. 2,
3. das Zeugnis über die Prüfung nach § 2 Absatz 1 Nr. 3,
4. eine Erklärung, ob bereits in einer anderen Diözese oder bei anderen Zulassungsbehörden ein Antrag auf Zulassung zum Vorbereitungsdienst gestellt oder ein Vorbereitungsdienst ganz oder teilweise abgeleistet worden ist,
5. der Nachweis über ein erfolgreich absolviertes Schulpraxissemester oder eine vergleichbare sonstige Schulpraxis,
6. der Antrag auf Verleihung der Missio canonica (Formblatt) mit den kirchlich geforderten Unterlagen,
7. die Geburtsurkunde, gegebenenfalls die standesamtliche und kirchliche Heiratsurkunde sowie Geburts- und Taufurkunden der Kinder,
8. eine Erklärung, ob wegen des Verdachts einer Straftat ein gerichtliches Strafverfahren oder ein staatsanwaltliches Ermittlungsverfahren anhängig ist,
9. der Nachweis über die Teilnahme an einer Ausbildung in Erster Hilfe,
10. gegebenenfalls eine Bescheinigung über abgeleiteten Wehr oder Ersatzdienst nach Artikel 12 a des Grundgesetzes.

Zeugnisse sind in amtlich beglaubigter Fotokopie oder Abschrift vorzulegen. Die Vorlage der Zeugnisurschriften kann verlangt werden.

(3) Das Erzbischöfliche Ordinariat Freiburg kann für die Vorlage von Unterlagen nach Absatz 2 einen späteren Termin bestimmen.

(4) Bei der Entscheidung über die Zulassung zum kirchlichen Vorbereitungsdienst muss ein Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde (§ 30 Absatz 5 des Bundeszentralregistergesetzes) vorliegen, das nicht älter als drei Monate sein soll. Das Führungszeugnis wird vom Bewerber bei der Meldebehörde zur Vorlage beim Erzbischöflichen Ordinariat Freiburg, Abteilung Schulen und Hochschulen, beantragt.

(5) Bei Schwerbehinderten wird auf Grund eines amtsärztlichen Gutachtens festgestellt, ob und gegebenenfalls welche Erleichterungen eingeräumt werden.

Dies geschieht durch das Erzbischöfliche Ordinariat Freiburg im Benehmen mit dem zuständigen Seminar.

§ 4

Zulassung zum Vorbereitungsdienst

(1) Über die Zulassung zum Vorbereitungsdienst für das Ausbildungsfach Katholische Religionslehre entscheidet das Erzbischöfliche Ordinariat Freiburg nach einem Bewerbergespräch.

(2) Für die Zulassung und Zuweisung der kirchlichen Referendare zu einem staatlichen Seminar für Didaktik und Lehrerbildung stellt das Erzbischöfliche Ordinariat Freiburg Einvernehmen mit den zuständigen staatlichen Schulaufsichtsbehörden her.

Der kirchliche Referendar erhält für die Dauer des Vorbereitungsdienstes eine vorläufige kirchliche Unterrichtserlaubnis.

(3) Die Zulassung ist zu versagen, wenn die in § 2 Absatz 1 genannten Voraussetzungen oder die in § 3 geforderten Unterlagen nicht vorliegen. Sie soll versagt werden, wenn nach einer früheren Entlassung aus dem Vorbereitungsdienst die Wiedereinstellung beantragt wird, es sei denn, dass die Unterbrechung aus wichtigem Grund erfolgt ist und der begonnene Vorbereitungsdienst die Zeitdauer von einem Unterrichtshalbjahr noch nicht erreicht hatte.

§ 7 Absatz 3 Nr. 2 bleibt unberührt.

(4) Eine Zulassung wird unwirksam, wenn der Vorbereitungsdienst nicht zu dem vom Erzbischöflichen Ordinariat Freiburg bestimmten Zeitpunkt oder innerhalb einer eingeräumten Nachfrist angetreten wird.

(5) Durch die Zulassung zum kirchlichen Vorbereitungsdienst wird kein Anspruch auf spätere Anstellung als Religionslehrer im kirchlichen Dienst erworben.

§ 5

Ausbildungsstätten, Status des kirchlichen Referendars

Ausbildungsstätten sind die öffentlichen Gymnasien und die Staatlichen Seminare für Didaktik und Lehrerbildung (Seminare).

An die Stelle eines öffentlichen Gymnasiums kann ein staatlich anerkanntes allgemein bildendes Gymnasium in freier Trägerschaft treten.

Der kirchliche Referendar hat am Staatlichen Seminar für Didaktik und Lehrerbildung Gaststatus.

§ 6

Ausbildungsleiter

Für die Ausbildung ist das Erzbischöfliche Ordinariat Freiburg verantwortlich.

Ausbildungsleiter ist der Direktor des Staatlichen Seminars für Didaktik und Lehrerbildung.

Bei Wahrnehmung der Aufgaben nach dieser Ordnung handelt der Ausbildungsleiter im Auftrag des Erzbischöflichen Ordinariats Freiburg.

§ 7

Ausbildungsverhältnis

(1) Der zum kirchlichen Vorbereitungsdienst zugelassene Bewerber wird als Angestellter in ein kirchliches Ausbildungsverhältnis aufgenommen. Er ist in der Zeit des Vorbereitungsdienstes kirchlicher Referendar. Als solcher wird er im Einvernehmen mit dem Ministerium für Kultus, Jugend und Sport im Gaststatus einem Staatlichen Seminar für Didaktik und Lehrerbildung (allgemein bildende Gymnasien) und einem Gymnasium als Ausbildungsschule zugewiesen.

(2) Das Ausbildungsverhältnis endet regelmäßig mit dem Ende des Vorbereitungsdienstes unter Einschluss etwaiger Verlängerungen gemäß § 10 Abs. 4 und 7. Ferner endet das Ausbildungsverhältnis mit dem Ablauf des Monats, in dem das Erzbischöfliche Ordinariat Freiburg dem Bewerber gemäß § 10 Abs. 3 eröffnet, dass auch nach einmaliger Verlängerung des ersten Ausbildungsabschnitts die Übernahme selbstständiger Unterrichtsaufgaben nicht verantwortet werden kann. Wenn die Zweite Prüfung endgültig nicht bestanden wurde, endet das Ausbildungsverhältnis mit dem Ablauf des Tages, an dem das Prüfungsergebnis bekannt gegeben wird.

(3) Eine Entlassung soll erfolgen, wenn

1. der Vorbereitungsdienst infolge Erkrankung oder Schwangerschaft um mehr als zwei Unterrichtshalbjahre verlängert werden müsste; der Anspruch auf Abschluss der Ausbildung geht durch diese Entlassung nicht verloren,
2. ein Verstoß gegen die Grundordnung des kirchlichen Dienstes oder ein Entzug der kirchlichen Unterrichtserlaubnis (*Missio canonica*) vorliegt,
3. ein anderer wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn die in § 25 Absatz 2 Satz 7 genannte Frist überschritten ist oder wenn sich der kirchliche Referendar in solchem Maß als ungeeignet für das Amt des Lehrers und Erziehers erweist, dass er nicht länger ausgebildet oder im Unterricht verwendet werden kann.

§ 8

Vorgesetzter, Dienstvorgesetzter

(1) Der Ausbildungsleiter (§ 6) ist Vorgesetzter des kirchlichen Referendars. Die Bereichsleiter, Fachleiter und

Lehrbeauftragten am Seminar, der Schulleiter des Gymnasiums, dem der kirchliche Referendar zugewiesen ist, und die ihn betreuenden Lehrer der Ausbildungsschule sind in ihrem jeweiligen Teilbereich der Ausbildung weisungsberechtigt; in Zweifelsfällen entscheidet der Ausbildungsleiter im Einvernehmen mit der Abteilung Schulen und Hochschulen des Erzbischöflichen Ordinariats.

(2) Dienstvorgesetzter des kirchlichen Referendars ist der Leiter der Abteilung Schulen und Hochschulen im Erzbischöflichen Ordinariat Freiburg.

§ 9

Pflichten des kirchlichen Referendars

Der kirchliche Referendar ist verpflichtet, an den ihn betreffenden Veranstaltungen des Seminars (§ 12) und des Gymnasiums, denen er zugewiesen ist (§ 13), teilzunehmen und die im Rahmen der Ausbildung vorgeschriebenen Aufgaben zu erfüllen sowie an der Zweiten Prüfung teilzunehmen.

3. Abschnitt

Dauer und Gliederung des Vorbereitungsdienstes

§ 10

Dauer des Vorbereitungsdienstes

(1) Der Vorbereitungsdienst ist ein zielgerichtetes Ausbildungsverhältnis. Er beginnt einmal jährlich am ersten Schultag im Januar und endet regelmäßig mit dem Ende des darauf folgenden Schuljahres. Das Schulpraxissemester ist notwendiger Bestandteil des Vorbereitungsdienstes. Es ist für die Zulassung zu den Prüfungen nachzuweisen.

(2) Zeiten eines anderen Vorbereitungsdienstes, andere Ausbildungszeiten oder Zeiten einer berufspraktischen Tätigkeit, die jeweils für die Ausbildung in diesem Vorbereitungsdienst förderlich sind, können vom Erzbischöflichen Ordinariat im Einvernehmen mit den staatlichen Schulaufsichtsbehörden auf Antrag auf die Dauer dieses Vorbereitungsdienstes angerechnet werden, sofern dies nach dessen Organisation und Struktur möglich ist.

(3) Der erste Ausbildungsabschnitt des Vorbereitungsdienstes (§ 11 Absatz 3) verlängert sich einmal um ein Unterrichtshalbjahr, wenn nach der Feststellung des Seminars oder der Schule nicht verantwortet werden kann, dass der kirchliche Referendar im zweiten Ausbildungsabschnitt selbständig unterrichtet; der Ausbildungsleiter fertigt nach einer solchen Feststellung einen entsprechenden Bericht an das Erzbischöfliche Ordinariat Freiburg. Dieses entscheidet über die Verlängerung des Vorbereitungsdienstes.

(4) Der Vorbereitungsdienst kann auf Antrag bei Krankheit oder Schwangerschaft um die erforderliche Zeit verlängert werden, wenn die versäumte Zeit insgesamt einen Monat übersteigt. Diese Verlängerungszeiten dürfen zusammen zwei Unterrichtshalbjahre nicht überschreiten. Die Ausbildung wird vom Erzbischöflichen Ordinariat Freiburg im Einvernehmen mit dem Seminar um den Zeitraum verlängert, der unter Berücksichtigung der Ausfallzeiten und im Blick auf eine sinnvolle Wiedereingliederung für den ordnungsgemäßen Abschluss der Ausbildung notwendig ist.

(5) Ist eine Aufnahme in einen der laufenden Kurse nach dem Zeitpunkt der Rückkehr nur mit Schwierigkeiten möglich, wird ein individueller Ausbildungsplan bis zur Zeit der Wiedereingliederung in einen der laufenden Kurse erstellt. Ist eine solche Wiedereingliederung in angemessener Zeit nicht möglich, wird der weitere Verlauf der Ausbildung individuell festgelegt. Auch im Falle einer Schwangerschaft beträgt der Verlängerungszeitraum höchstens zwei Unterrichtshalbjahre; die auf Grund der mutterschutzrechtlichen Bestimmungen entstandenen Ausfallzeiten zählen bei der Berechnung der Dauer der Verlängerung nicht mit.

(6) Auf Antrag kann bis zu dem Zeitpunkt der Wiedereingliederung, maximal zwei Jahre, auch eine Beurlaubung ohne Bezüge erfolgen.

(7) Der Vorbereitungsdienst verlängert sich um die erforderliche Zeit, höchstens jedoch um zwei Unterrichtshalbjahre, wenn die Zweite Prüfung erstmals nicht bestanden wird oder als nicht bestanden gilt. Die Abteilung Schulen und Hochschulen des Erzbischöflichen Ordinariats als kirchliches Prüfungsamt legt im Einzelfall im Einvernehmen mit dem Ausbildungsleiter den Zeitraum der Verlängerung fest. Die Entscheidung über eine Verlängerung und deren Dauer hängt von dem Umfang der Ausbildung und Hilfe ab, die der kirchliche Referendar nach dem Ergebnis des ersten Prüfungsdurchgangs bei Anlegung eines durchschnittlichen Maßstabes noch benötigt, um sich der Wiederholungsprüfung mit Aussicht auf Erfolg unterziehen zu können.

§ 11

Gliederung des Vorbereitungsdienstes

(1) Der Vorbereitungsdienst beginnt in der Regel mit einer Kompaktphase, die auf der Grundlage der Inhalte und Erfahrungen des Studiums in die Ausbildung einführt. Sie dient insbesondere der fachdidaktischen Vorbereitung des kirchlichen Referendars für eine baldige Unterrichtsaufnahme an der Schule.

(2) Der Vorbereitungsdienst ist in zwei Ausbildungsabschnitte gegliedert.

(3) Der erste Ausbildungsabschnitt dauert bis zum Ende des laufenden Schuljahres und dient der vertieften Einführung des kirchlichen Referendars in die Erziehungs- und Unterrichtstätigkeit. Er umfasst die Ausbildung am Seminar und an der Schule, der der kirchliche Referendar zugewiesen ist.

(4) Der zweite Ausbildungsabschnitt dauert zwei Unterrichtshalbjahre und umfasst selbständigen Unterricht mit eigenem Lehrauftrag sowie zusätzlichen begleiteten Unterricht an der Schule, außerdem begleitende Veranstaltungen des Seminars und die Prüfung.

§ 12

Ausbildung am Seminar

(1) Die Ausbildung am Seminar obliegt dem Ausbildungsleiter und den Ausbildern. Sie umfasst Veranstaltungen

1. in Pädagogik und Pädagogischer Psychologie,
2. in der Didaktik des Ausbildungsfaches Katholische Religionslehre unter Berücksichtigung fächerübergreifender, fächerverbindender und überfachlicher Themenstellungen,
3. in Schulrecht und Schulorganisation, Beamtenrecht sowie schulbezogenem Jugend und Elternrecht,
4. ergänzender Art, die dem Ausbildungsziel dienen. Hierzu zählen vor allem die Veranstaltungen, die dem Erwerb von Schlüsselqualifikationen, der Kommunikations- und Teamfähigkeit, der Diagnosefähigkeit und der Fähigkeit zur Evaluation des eigenen Unterrichts sowie der multikulturellen Kompetenz dienen.

(2) Der kirchliche Referendar wird in seiner Ausbildung von den für ihn zuständigen Ausbildern betreut. Diese besuchen ihn im Unterricht, beraten ihn und geben ihm Gelegenheit zur Hospitation. Während der Ausbildung werden Ausbildungsgespräche mit dem kirchlichen Referendar geführt, in die die Erfahrungen aller an der Ausbildung Beteiligten eingehen. Der Ausbilder besucht den kirchlichen Referendar im ersten Ausbildungsabschnitt in seinem Unterrichtsfach Katholische Religionslehre in der Regel zweimal, im zweiten Ausbildungsabschnitt mindestens einmal. Dabei sind alle Stufen des Gymnasiums zu berücksichtigen.

Der kirchliche Referendar fertigt im Rahmen seiner Vorbereitungen für diese Besuche Unterrichtsentwürfe, in denen auch die Einordnung der Unterrichtsstunde in die Unterrichtseinheit aufzuzeigen ist. Über die wesentlichen Aspekte des jeweiligen Gesprächs und die darin vereinbarten Ziele erhält der kirchliche Referendar eine schriftliche Rückmeldung.

(3) Unter Berücksichtigung der geführten Ausbildungsgespräche, der Rückmeldungen zu den Unterrichtsbe-

suchen und sonstiger dienstlicher Erkenntnisse wird mit dem kirchlichen Referendar vor dem Ende des Vorbereitungsdienstes ein abschließendes Ausbildungsgespräch geführt, in dem die Qualifikationen, Leistungen und Kompetenzen des kirchlichen Referendars sowie deren Entwicklung während des Vorbereitungsdienstes besprochen werden.

An diesem Gespräch nimmt bei Bedarf ein Vertreter der Abteilung Schulen und Hochschulen des Erzbischöflichen Ordinariats Freiburg teil.

§ 13

Ausbildung an der Schule

(1) Für seine schulische Ausbildung wird der kirchliche Referendar von der Abteilung Schulen und Hochschulen des Erzbischöflichen Ordinariats Freiburg im Einvernehmen mit dem Regierungspräsidium und dem Seminar einem Gymnasium als Ausbildungsschule zugewiesen. Die Ausbildung wird vom Schulleiter im Einvernehmen mit dem Ausbildungsleiter und gegebenenfalls mit der Abteilung Schulen und Hochschulen des Erzbischöflichen Ordinariats Freiburg geregelt und überwacht. Dies schließt die Ausbildung in Schulkunde mit ein. Der Schulleiter kann diese Aufgabe einem Vertreter übertragen. Unter Ausbildungsgesichtspunkten erfolgt eine abgestimmte Betreuung und Beratung durch den Schulleiter, die Ausbilder am Seminar, den Mentor und die das Ausbildungsfach betreuenden Lehrer.

(2) Der Schulleiter bestellt im Einvernehmen mit dem Seminar einen betreuenden Lehrer zum Mentor. Der Mentor koordiniert in Abstimmung mit dem Schulleiter die Ausbildung einschließlich der Zuweisung zu geeigneten Fachlehrern in allen Stufen des Gymnasiums. Er betreut den kirchlichen Referendar, begleitet und berät ihn während der Ausbildung an der Schule. Der Mentor steht in Kontakt mit den Ausbildern am Seminar. Schulleiter und Mentor können jederzeit den Unterricht des kirchlichen Referendars besuchen. Der Schulleiter ist verpflichtet, mindestens zwei Unterrichtsbesuche zusammen mit dem Mentor bzw. dem betreuenden Religionslehrer durchzuführen. Einer dieser Unterrichtsbesuche findet in der Oberstufe statt.

(3) Während des ersten Ausbildungsabschnitts begleitet der kirchliche Referendar wöchentlich acht bis zehn Unterrichtsstunden der ihn betreuenden Lehrkräfte und unterrichtet dabei zunehmend selbst (begleiteter Ausbildungsunterricht). Er nimmt an Veranstaltungen der Schule und außerunterrichtlichen Veranstaltungen teil und lernt die Gremien der Schule kennen. Insgesamt müssen im ersten Ausbildungsabschnitt mindestens 60 Stunden selbst unterrichtet werden, wobei alle Stufen des Gymnasiums zu berücksichtigen sind.

(4) Während des zweiten Ausbildungsabschnitts unterrichtet der kirchliche Referendar zehn bis zwölf Wochen-

stunden selbstständig und begleitet, davon in der Regel mindestens neun Stunden in Form eines kontinuierlichen selbstständigen Lehrauftrags. Der Schulleiter trägt Sorge dafür, dass der kirchliche Referendar gemäß dem Erziehungs- und Bildungsauftrag sowie in Übereinstimmung mit den geltenden Vorschriften unterrichtet.

(5) Der kirchliche Referendar erhält vom Schulleiter während der gesamten Ausbildung mündliche Rückmeldungen zu seinem Leistungsstand. Der Schulleiter erstellt im Einvernehmen mit dem Mentor, dem die Fachaufsicht gemäß § 99 Absatz 1 SchG obliegt, und mit dem betreuenden Fachlehrer etwa drei Monate vor Ende des Vorbereitungsdienstes eine schriftliche Beurteilung über die Berufsfähigkeit des kirchlichen Referendars. Beurteilt werden dabei auch die schulkundlichen Kenntnisse, die pädagogischen, erzieherischen, didaktischen und methodischen Fähigkeiten, die Fähigkeiten zum Umgang mit fächerübergreifenden und überfachlichen Themenstellungen und das gesamte dienstliche Verhalten im zweiten Ausbildungsabschnitt. Die Beurteilung ist unverzüglich dem Erzbischöflichen Ordinariat Freiburg als Prüfungsamt und dem Seminar zuzuleiten. Die Beurteilung schließt mit einer Note nach § 23. Die Note „ausreichend“ oder eine bessere Note ist ausgeschlossen, wenn die Lehrfähigkeit im Ausbildungsfach oder die pädagogisch-erzieherischen Kompetenzen als nicht ausreichend beurteilt werden. Die Beurteilung steht bis zum Ende der Ausbildung unter dem Vorbehalt der Änderung. Sie ist zu ändern, wenn die weiteren Leistungen des kirchlichen Referendars oder sein Verhalten eine abweichende Beurteilung erfordern.

(6) Nach Übergabe des Zeugnisses (§ 28 Absatz 2) kann diese Beurteilung auf Antrag ausgehändigt werden.

4. Abschnitt

Zweite Prüfung (Kirchliche Lehramtsprüfung)

§ 14

Prüfungsbehörde

Die kirchliche Prüfungsbehörde ist das Erzbischöfliche Ordinariat Freiburg („Prüfungsamt“). Das kirchliche Prüfungsamt ist für die nach dieser Verordnung zu treffenden Entscheidungen zuständig, soweit in dieser Verordnung nicht andere Zuständigkeiten festgelegt sind.

§ 15

Prüfungsausschüsse und Prüfer

(1) Das Prüfungsamt bildet in Zusammenarbeit mit dem jeweiligen Landeslehrerprüfungsamt für jeden Prüfungstermin die Prüfungsausschüsse

- für die mündliche Prüfung in Schulrecht und Schulorganisation, Beamtenrecht sowie schulbezogenem Jugend- und Elternrecht,
- für die Beurteilung der Dokumentation einer Unterrichtseinheit mit Präsentation,
- für die mündliche Prüfung in Pädagogik und Pädagogische Psychologie,
- für die beiden Beurteilungen der Unterrichtspraxis und
- für das fachdidaktische Kolloquium.

(2) Zu Mitgliedern der Prüfungsausschüsse können Personen bestellt werden, die aufgrund ihrer Ausbildung und durch ihre Berufstätigkeit befähigt sind, die nach dieser Verordnung erforderlichen Prüfungen abzunehmen.

(3) Der Prüfungsausschuss für die mündliche Prüfung in Schulrecht und Schulorganisation, Beamtenrecht sowie schulbezogenem Jugend- und Elternrecht besteht aus einem Vertreter der Kultusverwaltung als Vorsitzendem und den Ausbildern sowie gegebenenfalls einem kirchlichen Beisitzer.

Der Prüfungsausschuss für die mündliche Prüfung in Pädagogik und Pädagogischer Psychologie besteht aus einem Vertreter der Kultusverwaltung als Vorsitzendem und den Ausbildern sowie gegebenenfalls einem kirchlichen Beisitzer.

Der Prüfungsausschuss für die Beurteilung der Dokumentation einer Unterrichtseinheit mit Präsentation und das anschließende fachdidaktische Kolloquium besteht aus einem Vertreter der Abteilung Schulen und Hochschulen des Erzbischöflichen Ordinariats oder einem von ihr Beauftragten als Vorsitzendem und dem Ausbilder.

Der Prüfungsausschuss für eine der beiden Beurteilungen der Unterrichtspraxis im Fach Katholische Religionslehre besteht aus einem Vertreter der Abteilung Schulen und Hochschulen des Erzbischöflichen Ordinariats Freiburg als Vorsitzendem und dem Ausbilder.

Der Prüfungsausschuss für die andere Beurteilung der Unterrichtspraxis besteht aus einem Vertreter der Abteilung Schulen und Hochschulen des Erzbischöflichen Ordinariats als Vorsitzendem und einem weiteren Prüfer, der nicht der eigene Ausbilder ist.

Ein Anspruch auf bestimmte Prüfer besteht nicht.

(4) Der Vorsitzende leitet die Prüfung. Er ist verantwortlich für die Einhaltung der Vorschriften und Termine und ist befugt, selbst zu prüfen.

(5) Die Mitglieder der Prüfungsausschüsse sind bei ihrer Tätigkeit als Prüfer unabhängig und nicht an Weisungen gebunden. Sie sind zur Amtsverschwiegenheit verpflichtet.

(6) Der Leiter des staatlichen Prüfungsamtes, sein Vertreter und von ihm bestimmte Mitarbeiter sowie der Ausbildungsleiter, seine Vertreter sowie von ihm bestimmte Ausbilder der Prüfungsbewerber seines Seminars sind im Einvernehmen mit der Abteilung Schulen und Hochschulen des Erzbischöflichen Ordinariats Freiburg berechtigt, bei der Prüfung anwesend zu sein. Sofern ein dienstliches Interesse vorliegt, kann weiteren Personen die Anwesenheit gestattet werden. Hierüber entscheidet das kirchliche Prüfungsamt.

§ 16 Niederschriften

Über die Prüfungsteile nach § 17 Nr. 1 bis 5 wird jeweils eine Niederschrift gefertigt. Darin sind aufzunehmen:

1. Tag, Ort und Teil der Prüfung,
2. die Besetzung des Prüfungsausschusses,
3. der Name des Prüfungsteilnehmers,
4. Beginn und Ende der Prüfung und die Themen sowie der Verlauf des Unterrichts bei der Beurteilung der Unterrichtspraxis,
5. die Prüfungsnote,
6. gegebenenfalls die Eröffnung des Prüfungsergebnisses gemäß § 18 Absatz 3 und
7. besondere Vorkommnisse.

Die Niederschriften sind von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses unmittelbar im Anschluss an die Prüfung zu unterzeichnen und unverzüglich dem Prüfungsamt zuzuleiten.

§ 17 Art und Umfang der Prüfung

Die Prüfung umfasst die folgenden Prüfungsteile:

1. die mündliche Prüfung in Schulrecht und Schulorganisation, Beamtenrecht sowie schulbezogenem Jugend- und Elternrecht (§ 18),
2. die Beurteilung der Dokumentation mit Präsentation (§ 19),
3. die mündliche Prüfung in Pädagogik und Pädagogischer Psychologie (§ 20),
4. die Beurteilungen der Unterrichtspraxis im Ausbildungsfach Katholische Religionslehre (§ 21),
5. das fachdidaktische Kolloquien in Katholischer Religionslehre (§ 22),
6. die Beurteilung des Schulleiters der Ausbildungsschule (§ 13 Abs. 5 und 6).

§ 18

Mündliche Prüfung in Schulrecht und Schulorganisation, Beamtenrecht sowie schulbezogenem Jugend- und Elternrecht

(1) Die Prüfung nach § 17 Nr. 1 findet gegen Ende des ersten oder zum Beginn des zweiten Ausbildungshalbjahres statt. Sie wird in einem etwa 30 Minuten dauernden Prüfungsgespräch erbracht, das von Berufserfahrungen ausgehen kann, und in unmittelbarem Anschluss daran nach § 23 bewertet. Weichen die Bewertungen der Prüfer voneinander ab und einigen sie sich nicht, gilt der rechnerische Durchschnitt der Bewertungen als Endnote. Das Ergebnis wird auf zwei Dezimalen errechnet und dann in der üblichen Weise gerundet (zum Beispiel 2,25 auf 2,3). Danach ist das Ergebnis entsprechend § 23 auf eine ganze oder halbe Note festzulegen.

(2) Wird die Prüfung nicht mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet, gilt sie als nicht bestanden und kann innerhalb des laufenden Prüfungsverfahrens einmal wiederholt werden, d. h. bis zum Ende des regulären Zeitraums des Vorbereitungsdienstes.

(3) Im Anschluss an die Bewertung werden dem kirchlichen Referendar die festgesetzte Endnote und auf Verlangen die tragenden Gründe der Bewertung eröffnet. Die tragenden Gründe der Bewertung werden in diesem Fall in der Niederschrift vermerkt.

§ 19

Dokumentation einer Unterrichtseinheit mit Präsentation

(1) Im Prüfungsteil nach § 17 Nr. 2 sollen die Fähigkeiten gezeigt werden, eine Unterrichtseinheit über einen etwa sechs bis acht Unterrichtsstunden umfassenden Zeitraum unter Berücksichtigung konzeptioneller und diagnostisch-analytischer Aspekte zu planen, erfolgreich durchzuführen und die Ergebnisse zu reflektieren. Die Unterrichtseinheit soll nach Möglichkeit innovative pädagogische und fachdidaktische Elemente, Themen der Fach- und Berufsethik, der Diagnostik und Förderung oder fächerverbindende Themen und Fragen berücksichtigen. Der Umfang der Dokumentation darf ohne angefügten Materialienanhang 30 Seiten im üblichen Format nicht überschreiten.

Die Dokumentation einer Unterrichtseinheit mit Präsentation erfolgt im Fach Katholische Religionslehre. Stehen allgemeine pädagogische Gesichtspunkte im Mittelpunkt und wird die Dokumentation im Einvernehmen mit dem Pädagogen als Ausbilder festgelegt, so muss die Dokumentation immer an eine Unterrichtseinheit angebunden bleiben und im Zusammenhang mit dem fachdidaktischen Kolloquium in Katholischer Religionslehre präsentiert werden.

(2) Der kirchliche Referendar legt im Einvernehmen mit dem Ausbilder spätestens zu Beginn des zweiten Ausbildungsabschnitts dem Ausbildungsleiter das Thema der Unterrichtseinheit zur Genehmigung vor. Macht der Studienreferendar von seinem Vorschlagsrecht nicht fristgerecht Gebrauch oder kann das vorgeschlagene Thema nicht genehmigt werden, bestimmt der Ausbildungsleiter nach Rücksprache mit dem Ausbilder das Thema.

(3) Der kirchliche Referendar stimmt den Zeitraum der für die Dokumentation vorgesehenen Unterrichtseinheit mit dem Ausbilder ab. Er legt ihm seine Planung schriftlich vor und bespricht sie mit dem Ausbilder. Während der Unterrichtseinheit besuchen der Mentor und erforderlichenfalls ein Fachlehrer den Unterricht des kirchlichen Referendars und berichten dem Ausbilder über dessen Verlauf, der bei Bedarf weiteren Bericht anfordern kann.

(4) Nach Abschluss der Unterrichtseinheit dokumentiert der kirchliche Referendar deren Verlauf sowie die Ergebnisse und analysiert das Erreichen der Unterrichtsziele. Die Dokumentation wird der Prüfungskommission am ersten Schultag nach den Weihnachtsferien in dreifacher Ausfertigung gedruckt und auf einem elektronischen Speichermedium übergeben. Der Dokumentation ist die schriftliche Versicherung beizufügen, dass die Dokumentation selbständig und nur mit den angegebenen Hilfsmitteln angefertigt wurde. Für alle Stellen und Materialien, die dem Wortlaut oder dem Sinn nach anderen Werken, auch elektronischen Medien, entnommen wurden, sind die Quellen anzugeben. Materialien aus dem Internet sind durch Ausdruck zu belegen.

(5) Die Dokumentation wird in einer circa 20 Minuten dauernden Präsentation vorgestellt. Die Präsentation findet vor dem fachdidaktischen Kolloquium im dritten Ausbildungshalbjahr statt. Die Gesamtheit von schriftlicher Dokumentation und Präsentation wird im unmittelbaren Anschluss an die Präsentation nach § 23 bewertet. § 18 Absatz 1 Satz 3 bis 5 sowie Absatz 3 gelten entsprechend.

(6) Wird die Dokumentation nicht fristgerecht abgegeben, wird der gesamte Prüfungsteil mit der Note „ungenügend“ bewertet. Die Präsentation und das fachdidaktische Kolloquium finden zu einem späteren Zeitpunkt nach Anfertigung einer neuen Dokumentation statt. Auf Antrag kann die Bearbeitungszeit aus wichtigem Grund vom Prüfungsamt um höchstens zwei Wochen verlängert werden. Dies gilt insbesondere dann, wenn der Termin aus Krankheitsgründen nicht eingehalten werden kann.

(7) Wird die Gesamtheit von Dokumentation und Präsentation nicht mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet, kann dieser Prüfungsteil innerhalb des laufenden Prüfungsverfahrens einmal wiederholt werden. Diese erste Prüfung gilt insoweit als nicht unternommen. Die

Wiederholung umfasst die Dokumentation einer neuen Unterrichtseinheit mit Präsentation. Im Übrigen gelten die Absätze 1 bis 5 entsprechend.

§ 20 **Mündliche Prüfung in Pädagogik und Pädagogischer Psychologie**

(1) Die mündliche Prüfung in Pädagogik und Pädagogischer Psychologie dauert etwa 30 Minuten. Der kirchliche Referendar kann ein Schwerpunktthema angeben, das er rechtzeitig vor der Prüfung dem Prüfungsamt mitteilt. Das Thema der Dokumentation kann nicht Schwerpunkt der Prüfung sein. Die Prüfung im Schwerpunkt geht von einer vertieften, über den Seminarstoff hinausgehenden Beschäftigung mit einem Thema aus. Sie umfasst etwa ein Drittel der Prüfungszeit.

(2) § 18 Absatz 1 Satz 3 bis 5 sowie Absatz 3 gilt entsprechend.

§ 21 **Beurteilung der Unterrichtspraxis**

(1) Die unterrichtspraktischen Fähigkeiten werden im zweiten Ausbildungsabschnitt zweimal an verschiedenen Tagen in einer Unterrichtsstunde oder -sequenz (bis zu zwei Unterrichtsstunden) beurteilt. Eine der beiden Beurteilungen der Unterrichtspraxis muss in der Oberstufe des Gymnasiums stattfinden. Im Anschluss an den Unterricht nimmt der kirchliche Referendar zum Ablauf des Unterrichts aus seiner Sicht Stellung. Jede Unterrichtsstunde oder -sequenz wird jeweils in unmittelbarem Anschluss unter Berücksichtigung der schriftlichen Unterrichtsplanung und der Stellungnahme des kirchlichen Referendars mit einer Note nach § 23 bewertet.

§ 18 Absatz 1 Satz 3 bis 5 sowie Absatz 3 gelten entsprechend.

(2) Das kirchliche Prüfungsamt legt die beiden Zeiträume fest, in denen die Beurteilung der Unterrichtspraxis stattfindet, und orientiert sich dabei an den Terminen des staatlichen Prüfungsverfahrens. Vor Beginn des jeweiligen Zeitraums leitet der kirchliche Referendar dem Prüfer und dem jeweiligen Vorsitzenden des Prüfungsausschusses für diesen Zeitraum seinen verbindlichen Stoffverteilungsplan, der die Themen der einzelnen Stunden oder Sequenzen enthält, sowie seinen Stundenplan zu. Der Prüfer legt im Einvernehmen mit dem Prüfungsvorsitzenden entsprechend dem Lehrauftrag und dem Stoffverteilungsplan des kirchlichen Referendars das Thema, den Prüfungstermin und gegebenenfalls die Dauer der zu beurteilenden Unterrichtspraxis fest und unterrichtet darüber das Prüfungsamt, die Schule und den Vorsitzenden. Diese Festlegungen werden dem kirchlichen Referendar am dritten Werktag vor dem Tag, an dem die jeweilige Prüfung stattfindet,

von der Schulleitung bekannt gegeben. Der kirchliche Referendar übergibt dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses vor dem Unterricht seine schriftliche Unterrichtsplanung in dreifacher Ausfertigung; eine dieser Fertigungen ist zu den Prüfungsakten zu nehmen. Die schriftliche Unterrichtsplanung umfasst ohne Materialien bis zu fünf Seiten.

(3) Für die schriftliche Unterrichtsplanung gilt § 19 Absatz 4 Satz 3 bis 5 entsprechend.

§ 22 **Fachdidaktisches Kolloquium**

(1) Das fachdidaktische Kolloquium erstreckt sich auf Inhalte der fachdidaktischen Ausbildung. Es nimmt inhaltlich seinen Ausgang von der Dokumentation mit der Präsentation gemäß §19.

(2) Das Kolloquium dauert etwa 45 Minuten. Es findet im Anschluss an die Präsentation der Dokumentation statt. Zwischen der Präsentation und dem Kolloquium soll eine Pause von mindestens 15 Minuten eingehalten werden.

(3) In unmittelbarem Anschluss an das Kolloquium wird die Prüfungsleistung mit einer Note nach § 23 bewertet. § 18 Absatz 1 Satz 3 bis 5 sowie Absatz 3 gelten entsprechend.

§ 23 **Bewertung der Prüfungsleistungen**

(1) Die einzelnen Prüfungsleistungen sind wie folgt zu bewerten:

- | | |
|--------------|--|
| sehr gut | (1) = eine Leistung, die den Anforderungen in besonderem Maße entspricht; |
| gut | (2) = eine Leistung, die den Anforderungen voll entspricht; |
| befriedigend | (3) = eine Leistung, die im Allgemeinen den Anforderungen entspricht; |
| ausreichend | (4) = eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht; |
| mangelhaft | (5) = eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind; |
| ungenügend | (6) = eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht und bei der die notwendigen Grundkenntnisse fehlen. |

(2) Es können Zwischennoten (halbe Noten) erteilt werden. Für Zwischennoten sind folgende Bezeichnungen zu verwenden:

sehr gut bis gut,

gut bis befriedigend,

befriedigend bis ausreichend,

ausreichend bis mangelhaft,

mangelhaft bis ungenügend.

§ 24 Gesamtnote

(1) Die Gesamtnote ergibt sich aus dem auf eine Dezimale berechneten Mittelwert der Endnoten der einzelnen Prüfungsleistungen. Die einzelnen Prüfungsleistungen werden wie folgt gewichtet:

1. die Beurteilung der dokumentierten Unterrichtseinheit mit Präsentation zweifach,
2. die mündliche Prüfung in Pädagogik/Pädagogischer Psychologie einfach,
3. die beiden Beurteilungen der Unterrichtspraxis jeweils einfach,
4. das fachdidaktische Kolloquium zweifach,
5. die Beurteilung des Leiters der Schule (§ 13 Absatz 5) dreifach.

(2) Ein nach Absatz 1 errechneter Mittelwert von

1,0 bis 1,4 ergibt die Gesamtnote „mit Auszeichnung bestanden“,

1,5 bis 2,4 ergibt die Gesamtnote „gut bestanden“,

2,5 bis 3,4 ergibt die Gesamtnote „befriedigend bestanden“,

3,5 bis 4,0 ergibt die Gesamtnote „bestanden“.

(3) Die Prüfung ist bestanden, wenn jede Prüfungsleistung nach Absatz 1 mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet worden ist.

(4) Ist die Prüfung nicht bestanden, so wird eine Gesamtnote nicht ermittelt.

§ 25 Fernbleiben von der Prüfung

(1) Wer ohne Genehmigung des Prüfungsamtes der Prüfung oder einzelnen Prüfungsterminen fern bleibt, hat die Prüfung insgesamt nicht bestanden.

(2) Genehmigt das Prüfungsamt das Fernbleiben, so gilt die Prüfung oder der Prüfungsteil als nicht unternommen.

Die Genehmigung darf nur erteilt werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, insbesondere bei krankheitsbedingter Verhinderung an der Ablegung der Prüfung. Das Prüfungsamt kann die Vorlage geeigneter Beweismittel verlangen. Bei Krankheit ist umgehend ein ärztliches Zeugnis mit Angabe der Befundtatsachen vorzulegen. Das Prüfungsamt kann ein amtsärztliches Zeugnis mit Angabe der Befundtatsachen verlangen. Das Prüfungsamt bestimmt, wann die Prüfung oder der noch nicht abgelegte Teil der Prüfung nachzuholen ist. Die Prüfung soll spätestens nach einem Jahr begonnen oder fortgesetzt werden.

(3) Wer sich in Kenntnis eines wichtigen Grundes im Sinne von Absatz 2 der Prüfung ganz oder teilweise unterzogen hat, kann einen nachträglichen Rücktritt wegen dieses Grundes nicht geltend machen. Der Kenntnis steht die fahrlässige Unkenntnis gleich; fahrlässige Unkenntnis liegt insbesondere vor, wenn bei einer gesundheitlichen Beeinträchtigung nicht unverzüglich eine Klärung herbeigeführt wurde. Wenn nach Abschluss des Teils der Prüfung, für den ein Rücktritt geltend gemacht wird, ein Monat verstrichen ist, ist das Berufen auf einen Rücktrittsgrund in jedem Fall ausgeschlossen.

§ 26 Täuschungsversuch, Verstoß gegen die Ordnung

(1) Wird es unternommen, das Ergebnis der Prüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen oder wird in sonstiger Weise gröblich gegen die Ordnung verstoßen oder entsprechen die nach §§ 19 Absatz 4 und 21 Absatz 3 abgegebenen Versicherungen nicht der Wahrheit, so wird unter Berücksichtigung der Schwere des Verstoßes vom Prüfungsamt die Note „ungenügend“ festgesetzt oder der Ausschluss von der Prüfung ausgesprochen. Im letzteren Fall gilt die Prüfung insgesamt als nicht bestanden.

(2) Stellt sich nachträglich heraus, dass eine der Voraussetzungen des Absatzes 1 vorlag, so kann das Prüfungsamt die ergangene Prüfungsentscheidung zurücknehmen und unter Berücksichtigung der Schwere des Verstoßes die bestandene Prüfung für nicht bestanden erklären oder für die betroffene Prüfungsleistung die Note „ungenügend“ festsetzen. Dies ist ausgeschlossen, wenn seit der Beendigung der Prüfung mehr als zwei Jahre vergangen sind.

§ 27 Wiederholung der Prüfung

(1) Ist die Prüfung nicht bestanden, weil eine oder mehrere Prüfungsleistungen entsprechend § 24 Absatz 1 mit einer schlechteren Note als „ausreichend“ (4,0) bewertet worden sind, so können die entsprechenden Prüfungsleistungen einmal wiederholt werden. Gilt die Prüfung

nach § 25 als nicht bestanden oder wurde nach § 26 der Ausschluss von der Prüfung ausgesprochen, so erstreckt sich die Wiederholungsprüfung auf alle Prüfungsleistungen.

(2) Ist die Prüfung nicht bestanden, weil eine Unterrichtssequenz nach § 21 mit einer schlechteren Note als „ausreichend“ (4,0) bewertet worden ist, so erstreckt sich die Wiederholungsprüfung auf die Beurteilung der Unterrichtspraxis in diesem Prüfungsfach. Am Ende des verlängerten Vorbereitungsdienstes wird eine neue Beurteilung durch den Leiter der Schule erstellt; § 12 Abs. 3 und § 13 Abs. 5 und 6 gelten entsprechend. Die Beurteilung des Schulleiters umfasst auch den Zeitraum des zweiten Ausbildungsabschnitts; die Beurteilung des Schulleiters erfolgt im Falle eines Schulwechsels in Abstimmung mit dem Leiter der Schule des zweiten Ausbildungsabschnitts.

(3) Ist die Prüfung nicht bestanden, weil in der Beurteilung des Leiters der Schule die Note „ausreichend“ (4,0) nicht erreicht worden ist, verlängert sich der Vorbereitungsdienst um ein halbes Jahr. Am Ende des verlängerten Vorbereitungsdienstes wird eine neue Beurteilung durch den Leiter der Schule erstellt; § 13 Abs. 5 und 6 gilt entsprechend. Auch die unterrichtspraktischen Fähigkeiten werden gemäß § 21 neu geprüft.

(4) Sind auch in der Wiederholungsprüfung keine „ausreichenden“ (4,0) Leistungen erbracht worden, ist der Prüfungsanspruch erloschen.

§ 28

Erwerb der Befähigung, Prüfungszeugnis

(1) Mit dem Bestehen der Prüfung hat der kirchliche Referendar die Befähigung für die hauptberufliche Tätigkeit als Religionslehrer in allen Klassenstufen des allgemein bildenden Gymnasiums erworben.

(2) Wer die Prüfung bestanden hat, erhält vom Erzbischöflichen Ordinariat ein Zeugnis, das die Endnoten der einzelnen Prüfungsleistungen ausweist. Im Zeugnis sind die Endnoten und die Gesamtnote in ihrer wörtlichen Bezeichnung zu verwenden. In Klammern ist der berechnete Mittelwert gemäß § 24 Absatz 2 anzugeben.

(3) Ist die Prüfung nicht bestanden, erteilt das Erzbischöfliche Ordinariat darüber einen schriftlichen Bescheid.

§ 29

Anrechnung von Prüfungen

(1) Das kirchliche Prüfungsamt kann im Einvernehmen mit den staatlichen Schulaufsichtsbehörden erfolgreich abgelegte gleichwertige Prüfungen oder Teile solcher Prü-

fungen auf entsprechende Anforderungen der Zweiten Prüfung für das Fach katholische Religionslehre an allgemein bildenden Gymnasien anrechnen.

(2) Eine Anrechnung wird im Prüfungszeugnis vermerkt.

5. Abschnitt

Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 30

Übergangsvorschriften

(1) Wer vor Inkrafttreten dieser Verordnung in den Vorbereitungsdienst eingestellt wurde, wird nach den bisherigen Vorschriften ausgebildet und geprüft. In Ausnahmefällen können abweichende Bestimmungen getroffen werden.

(2) Der Vorbereitungsdienst nach den Bestimmungen dieser Ordnung beginnt erstmalig im Januar 2009.

§ 31

Inkrafttreten

Diese Ausbildungs- und Prüfungsordnung tritt am 1. September 2008 in Kraft. Gleichzeitig verlieren alle bisherigen Regelungen zur Durchführung des kirchlichen Vorbereitungsdienstes und der kirchlichen Zweiten Prüfung im Fach Katholische Religionslehre an allgemein bildenden Gymnasien ihre Geltung, ausgenommen § 30 (1).

Freiburg im Breisgau, den 14. Juni 2008

† Robert Zollitsch

Erzbischof

Ausbildungs- und Prüfungsordnung des Erzbischöflichen Ordinariats Freiburg über den Vorbereitungsdienst und die Zweite Prüfung für den Dienst als Religionslehrer/Religionslehrerin an beruflichen Schulen

Inhaltsübersicht

1. Abschnitt

Allgemeine Vorschriften §§

Ziel der Ausbildung, Bezeichnungen 1

2. Abschnitt

Vorbereitungsdienst

Zulassungsvoraussetzungen 2

Bewerbung 3

Zulassung zum Vorbereitungsdienst 4

Ausbildungsstätten, Status des kirchlichen Referendars 5

Ausbildungsleiter 6

Ausbildungsverhältnis 7

Vorgesetzter, Dienstvorgesetzter 8

Pflichten des kirchlichen Referendars 9

3. Abschnitt

Dauer und Gliederung des Vorbereitungsdienstes

Dauer des Vorbereitungsdienstes 10

Gliederung des Vorbereitungsdienstes 11

Ausbildung am Seminar 12

Ausbildung an der Schule 13

4. Abschnitt

Zweite Prüfung (Kirchliche Lehramtsprüfung)

Prüfungsbehörde 14

Prüfungsausschüsse und Prüfer 15

Niederschriften 16

Art und Umfang der Prüfung 17

Mündliche Prüfung in Schulrecht und Schulorganisation, Beamtenrecht sowie schulbezogenem Jugend- und Elternrecht 18

Dokumentation einer Unterrichtseinheit mit Präsentation 19

Mündliche Prüfung in Pädagogik und Pädagogischer Psychologie 20

Beurteilung der Unterrichtspraxis 21

Fachdidaktisches Kolloquium 22

Bewertung der Prüfungsleistungen 23

Gesamtnote 24

Fernbleiben von der Prüfung 25

Täuschungsversuch, Verstoß gegen die Ordnung 26

Wiederholung der Prüfung 27

Erwerb der Befähigung, Prüfungszeugnis 28

Erwerb der Befähigung für die Laufbahn des höheren Schuldienstes an allgemein bildenden Gymnasien 29

Anrechnung von Prüfungen 30

5. Abschnitt

Übergangs- und Schlussbestimmungen

Übergangsvorschriften 31

Inkrafttreten 32

Für die Ausbildung von Diplomtheologen, die gemäß § 97 Absatz 1 des Schulgesetzes für Baden-Württemberg (SchG) vom 1. August 1983 (GBl. S. 397) in der Fassung vom 18. Dezember 2006 (GBl. S. 378) zur Erteilung von Religionsunterricht an öffentlichen Schulen eingesetzt werden können, wird in Anlehnung an die Verordnung des Kultusministeriums über den Vorbereitungsdienst und die Zweite Staatsprüfung für die Laufbahn des höheren Schuldienstes an beruflichen Schulen (APrObSchhD) vom 10. März 2004 (Kultus und Unterricht 7/2004, 64-74) folgende **Ordnung** erlassen:

1. Abschnitt

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Ziel der Ausbildung, Bezeichnungen

(1) Im Vorbereitungsdienst erweitert und vertieft der kirchliche Referendar in engem Bezug zur Schulpraxis die pädagogischen und fachdidaktischen Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten, die er während der ersten Ausbildungsphase erworben hat, so dass der Erziehungs- und Bildungsauftrag als Religionslehrer an beruflichen Schulen erfolgreich und verantwortlich erfüllt werden kann. Dabei werden ethische Fragen und Fragen der Berufsethik auch fächerübergreifend thematisiert.

(2) Die hohe Bedeutung der Lehrerpersönlichkeit für den Erfolg der Berufstätigkeit an beruflichen Schulen wird in der Ausbildung reflektiert. Neben der Arbeit am Seminar geschieht dies insbesondere bei der Beratung und bei der Beurteilung des kirchlichen Referendars während der Ausbildung an der Schule.

(3) Soweit die nachfolgenden Bestimmungen Begriffe wie, Ausbilder, Ausbildungsleiter, Bereichsleiter, Bewerber, Dienstvorgesetzter, Diplomtheologe, Direktor, Fachleiter,

Fachvertreter, kirchlicher Referendar, Kirchlich Beauftragter, Lehrer, Leiter, Mentor, Mitarbeiter, Prüfer, Schulleiter, Religionslehrer, Vertreter, Vorgesetzter, Vorsitzender und dergleichen enthalten, sind dies funktionsbezogene Beschreibungen, die gleichermaßen auf Frauen und Männer zutreffen.

2. Abschnitt

Vorbereitungsdienst

§ 2

Zulassungsvoraussetzungen

(1) Zum Vorbereitungsdienst kann zugelassen werden, wer

1. die persönlichen Voraussetzungen für eine Tätigkeit an öffentlichen Schulen erfüllt,
2. ein Zeugnis besitzt, das allgemein zum Studium an einer Wissenschaftlichen Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland oder zum Studium von Studiengängen berechtigt,
3. im Fach Katholische Theologie eine Diplomprüfung, eine Hauptprüfung oder eine Wissenschaftliche Prüfung für das höhere Lehramt an beruflichen Schulen oder an Gymnasien oder eine vom Erzbischöflichen Ordinariat Freiburg als gleichartig und gleichwertig anerkannte Abschlussprüfung in Katholischer Theologie bestanden hat,
4. in den letzten zwei Jahren vor dem Zulassungstermin an einer Ausbildung in Erster Hilfe teilgenommen hat,
5. ein Schulpraxissemester oder eine vergleichbare sonstige Schulpraxis erfolgreich absolviert hat,
6. der katholischen Kirche angehört und die kirchlich geforderten Voraussetzungen zur Verleihung der *Missio canonica* erfüllt.

(2) Das Erzbischöfliche Ordinariat kann bei Bedarf andere Studienabschlüsse als Zulassungsvoraussetzung für den kirchlichen Vorbereitungsdienst anerkennen.

(3) Wurde die in Absatz 1 Nr. 3 genannte Prüfung oder wurden Teile dieser Prüfung mehr als vier Jahre vor dem Zulassungstermin abgelegt, so kann die Zulassung von einer Überprüfung abhängig gemacht werden, in der nachgewiesen wird, dass die für eine erfolgreiche Ableistung des Vorbereitungsdienstes erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten noch vorliegen.

Soweit eine zwischen Studienabschluss und Bewerbung für den Vorbereitungsdienst ausgeübte Tätigkeit oder Aus- oder Weiterbildung erkennen lässt, dass die erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten noch vorliegen, kann auf entsprechenden Antrag auf eine Überprüfung verzichtet werden.

(4) Die Überprüfung erfolgt durch eine Kommission, die aus einem Vertreter des Erzbischöflichen Ordinariats Freiburg als Vorsitzendem und aus einem Fachvertreter eines Seminars für Didaktik und Lehrerbildung (Seminar) für das Fach Katholische Religionslehre besteht. Die Überprüfung dauert etwa 30 Minuten. Die Organisation und Durchführung der Überprüfung erfolgt durch das Erzbischöfliche Ordinariat Freiburg.

(5) Die Leistungen werden im unmittelbaren Anschluss an die Überprüfung beurteilt und insgesamt mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet. Einigt sich die Kommission nicht, gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Der Vorsitzende der Kommission gibt dem Bewerber auf dessen Wunsch das Ergebnis im unmittelbaren Anschluss an die Überprüfung bekannt, auf Verlangen auch die tragenden Gründe der Bewertung. Die Abteilung Schulen und Hochschulen des Erzbischöflichen Ordinariats Freiburg erteilt dem Bewerber einen schriftlichen Bescheid und unterrichtet davon das Regierungspräsidium. Die Überprüfung kann einmal wiederholt werden.

§ 3

Bewerbung

(1) Der Antrag auf Zulassung zum kirchlichen Vorbereitungsdienst ist jeweils spätestens am 1. März beim Erzbischöflichen Ordinariat Freiburg, Abteilung Schulen und Hochschulen, Schoferstraße 2, 79098 Freiburg, einzureichen.

(2) Der Bewerbung sind beizufügen:

1. ein Lebenslauf in tabellarischer Form mit Angaben über den bisherigen Bildungsweg und ausgeübte Berufstätigkeiten,
2. das Zeugnis nach § 2 Absatz 1 Nr. 2,
3. das Zeugnis über die Prüfung nach § 2 Absatz 1 Nr. 3,
4. eine Erklärung, ob bereits in einer anderen Diözese oder bei anderen Zulassungsbehörden ein Antrag auf Zulassung zum Vorbereitungsdienst gestellt oder ein Vorbereitungsdienst ganz oder teilweise abgeleistet worden ist,
5. der Nachweis über ein erfolgreich absolviertes Schulpraxissemester oder eine vergleichbare sonstige Schulpraxis.
6. der Antrag auf Verleihung der *Missio canonica* (Formblatt) mit den kirchlich geforderten Unterlagen,
7. die Geburtsurkunde, gegebenenfalls die standesamtliche und kirchliche Heiratsurkunde sowie Geburts- und Taufurkunden der Kinder,
8. eine Erklärung, ob wegen des Verdachts einer Straftat ein gerichtliches Strafverfahren oder ein staatsanwaltschaftliches Ermittlungsverfahren anhängig ist,

9. der Nachweis über die Teilnahme an einer Ausbildung in Erster Hilfe,
10. gegebenenfalls eine Bescheinigung über abgeleisteten Wehr oder Ersatzdienst nach Artikel 12 a des Grundgesetzes.

Zeugnisse sind in amtlich beglaubigter Fotokopie oder Abschrift vorzulegen. Die Vorlage der Zeugnisurschriften kann verlangt werden.

(3) Das Erzbischöfliche Ordinariat Freiburg kann für die Vorlage von Unterlagen nach Absatz 2 einen späteren Termin bestimmen.

(4) Bei der Entscheidung über die Zulassung zum kirchlichen Vorbereitungsdienst muss ein Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde (§ 30 Absatz 5 des Bundeszentralregistergesetzes) vorliegen, das nicht älter als drei Monate sein soll. Das Führungszeugnis wird vom Bewerber bei der Meldebehörde zur Vorlage beim Erzbischöflichen Ordinariat Freiburg, Abteilung Schulen und Hochschulen, beantragt.

(5) Bei Schwerbehinderten wird auf Grund eines amtsärztlichen Gutachtens festgestellt, ob und gegebenenfalls welche Erleichterungen eingeräumt werden.

Dies geschieht durch das Erzbischöfliche Ordinariat Freiburg im Benehmen mit dem zuständigen Seminar.

§ 4

Zulassung zum Vorbereitungsdienst

(1) Über die Zulassung zum Vorbereitungsdienst für das Ausbildungsfach Katholische Religionslehre entscheidet das Erzbischöfliche Ordinariat Freiburg nach einem Bewerbergespräch.

(2) Für die Zulassung und Zuweisung der kirchlichen Referendare zu einem staatlichen Seminar für Didaktik und Lehrerbildung stellt das Erzbischöfliche Ordinariat Freiburg Einvernehmen mit den zuständigen staatlichen Schulaufsichtsbehörden her.

Der kirchliche Referendar erhält für die Dauer des Vorbereitungsdienstes eine vorläufige kirchliche Unterrichtserlaubnis.

(3) Die Zulassung ist zu versagen, wenn die in § 2 Absatz 1 genannten Voraussetzungen oder die in § 3 geforderten Unterlagen nicht vorliegen. Sie soll versagt werden, wenn nach einer früheren Entlassung aus dem kirchlichen Vorbereitungsdienst die Wiedereinstellung beantragt wird, es sei denn, dass die Unterbrechung aus wichtigem Grund erfolgt ist und der begonnene Vorbereitungsdienst die Zeitdauer von einem Unterrichtshalbjahr noch nicht erreicht hatte. § 7 Absatz 3 Nr. 2 bleibt unberührt.

(4) Eine Zulassung wird unwirksam, wenn der kirchliche Vorbereitungsdienst nicht zu dem vom Erzbischöflichen Ordinariat Freiburg bestimmten Zeitpunkt oder innerhalb einer eingeräumten Nachfrist angetreten wird.

(5) Durch die Zulassung zum kirchlichen Vorbereitungsdienst wird kein Anspruch auf spätere Anstellung als Religionslehrer im kirchlichen Dienst erworben.

§ 5

Ausbildungsstätten, Status des kirchlichen Referendars

Ausbildungsstätten sind die öffentlichen beruflichen Schulen und die Staatlichen Seminare für Didaktik und Lehrerbildung (Seminare).

An die Stelle einer öffentlichen beruflichen Schule kann eine staatlich anerkannte berufliche Schule in freier Trägerschaft treten.

Der kirchliche Referendar hat am Staatlichen Seminar für Didaktik und Lehrerbildung Gaststatus.

§ 6

Ausbildungsleiter

Für die Ausbildung ist das Erzbischöfliche Ordinariat Freiburg verantwortlich.

Ausbildungsleiter ist der Direktor des Staatlichen Seminars für Didaktik und Lehrerbildung.

Bei Wahrnehmung der Aufgaben nach dieser Ordnung handelt der Ausbildungsleiter im Auftrag des Erzbischöflichen Ordinariats Freiburg.

§ 7

Ausbildungsverhältnis

(1) Der zum kirchlichen Vorbereitungsdienst zugelassene Bewerber wird als Angestellter in ein kirchliches Ausbildungsverhältnis aufgenommen. Er ist in der Zeit des Vorbereitungsdienstes kirchlicher Referendar. Als solcher wird er im Einvernehmen mit dem Ministerium für Kultur, Jugend und Sport einem Staatlichen Seminar für Didaktik und Lehrerbildung (Berufliche Schulen) im Gaststatus und einer beruflichen Schule als Ausbildungsschule zugewiesen.

(2) Das Ausbildungsverhältnis endet regelmäßig mit dem Ende des Vorbereitungsdienstes unter Einschluss etwaiger Verlängerungen gemäß § 10 Abs. 4 und 7. Ferner endet das Ausbildungsverhältnis mit dem Ablauf des Monats, in dem das Erzbischöfliche Ordinariat Freiburg im Einvernehmen mit dem Direktor des Seminars dem

Bewerber gemäß § 10 Absatz 3 eröffnet, dass auch nach einmaliger Verlängerung des ersten Ausbildungsabschnitts die Übernahme selbstständiger Unterrichtsaufgaben nicht verantwortet werden kann. Wenn die Zweite Prüfung endgültig nicht bestanden wurde, endet das Ausbildungsverhältnis mit dem Ablauf des Tages, an dem das Prüfungsergebnis bekannt gegeben wird.

(3) Eine Entlassung soll erfolgen, wenn

1. der Vorbereitungsdienst infolge Erkrankung oder Schwangerschaft um mehr als zwei Unterrichtshalbjahre verlängert werden müsste; der Anspruch auf Abschluss der Ausbildung geht durch diese Entlassung nicht verloren,
2. ein Verstoß gegen die Grundordnung des kirchlichen Dienstes oder ein Entzug der kirchlichen Unterrichtserlaubnis (*Missio canonica*) vorliegt,
3. ein anderer wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn die in § 25 Absatz 2 Satz 7 genannte Frist überschritten ist oder wenn sich der kirchliche Referendar in solchem Maß als ungeeignet für das Amt des Lehrers und Erziehers erweist, dass er nicht länger ausgebildet oder im Unterricht verwendet werden kann.

§ 8

Vorgesetzter, Dienstvorgesetzter

(1) Der Ausbildungsleiter (§ 6) ist Vorgesetzter des kirchlichen Referendars. Die Bereichsleiter, Fachleiter und Lehrbeauftragten am Seminar, der Schulleiter der beruflichen Schule, der der kirchliche Referendar zugewiesen ist, und die ihn betreuenden Lehrer der Ausbildungsschule sind in ihrem jeweiligen Teilbereich der Ausbildung weisungsberechtigt; in Zweifelsfällen entscheidet der Ausbildungsleiter im Einvernehmen mit der Abteilung Schulen und Hochschulen des Erzbischöflichen Ordinariats Freiburg.

(2) Dienstvorgesetzter des kirchlichen Referendars ist der Leiter der Abteilung Schulen und Hochschulen im Erzbischöflichen Ordinariat Freiburg.

§ 9

Pflichten des kirchlichen Referendars

Der kirchliche Referendar ist verpflichtet, an den ihn betreffenden Veranstaltungen des Seminars (§ 12) und der beruflichen Schule, denen er zugewiesen ist (§ 13) teilzunehmen und die im Rahmen der Ausbildung vorgeschriebenen Aufgaben zu erfüllen sowie an der Zweiten Prüfung teilzunehmen.

3. Abschnitt

Dauer und Gliederung des Vorbereitungsdienstes

§ 10

Dauer des Vorbereitungsdienstes

(1) Der Vorbereitungsdienst ist ein zielgerichtetes Ausbildungsverhältnis. Er beginnt einmal jährlich am ersten Schultag im Januar und endet regelmäßig mit dem Ende des darauf folgenden Schuljahrs. Das Schulpraxissemester ist notwendiger Bestandteil des Vorbereitungsdienstes. Es ist für die Zulassung zu den Prüfungen nachzuweisen.

(2) Zeiten eines anderen Vorbereitungsdienstes, andere Ausbildungszeiten oder Zeiten einer berufspraktischen Tätigkeit, die jeweils für die Ausbildung in diesem Vorbereitungsdienst förderlich sind, können vom Erzbischöflichen Ordinariat Freiburg im Einvernehmen mit den staatlichen Schulaufsichtsbehörden auf Antrag auf die Dauer dieses Vorbereitungsdienstes angerechnet werden, sofern dies nach dessen Organisation und Struktur möglich ist.

(3) Der erste Ausbildungsabschnitt des Vorbereitungsdienstes (§ 11 Absatz 3) verlängert sich einmal um ein Unterrichtshalbjahr, wenn nach der Feststellung des Seminars oder der Schule nicht verantwortet werden kann, dass der kirchliche Referendar im zweiten Ausbildungsabschnitt selbstständig unterrichtet; der Ausbildungsleiter fertigt nach einer solchen Feststellung einen entsprechenden Bericht an das Erzbischöfliche Ordinariat Freiburg. Dieses entscheidet über die Verlängerung des Vorbereitungsdienstes.

(4) Der Vorbereitungsdienst kann auf Antrag bei Krankheit oder Schwangerschaft um die erforderliche Zeit verlängert werden, wenn die versäumte Zeit insgesamt einen Monat übersteigt. Diese Verlängerungszeiten dürfen zusammen zwei Unterrichtshalbjahre nicht überschreiten. Die Ausbildung wird vom Erzbischöflichen Ordinariat Freiburg im Einvernehmen mit dem Seminar um den Zeitraum verlängert, der unter Berücksichtigung der Ausfallzeiten und im Blick auf eine sinnvolle Wiedereingliederung für den ordnungsgemäßen Abschluss der Ausbildung notwendig ist.

(5) Ist eine Aufnahme in einen der laufenden Kurse nach dem Zeitpunkt der Rückkehr nur mit Schwierigkeiten möglich, wird ein individueller Ausbildungsplan bis zur Zeit der Wiedereingliederung in einen der laufenden Kurse erstellt. Ist eine solche Wiedereingliederung in angemessener Zeit nicht möglich, wird der weitere Verlauf der Ausbildung individuell festgelegt. Auch im Falle einer Schwangerschaft beträgt der Verlängerungszeitraum höchstens zwei Unterrichtshalbjahre; die auf Grund der mutterschutzrechtlichen Bestimmungen entstandenen Ausfallzeiten zählen bei der Berechnung der Dauer der Verlängerung nicht mit.

(6) Auf Antrag kann bis zu dem Zeitpunkt der Wiedereingliederung, maximal zwei Jahre, auch eine Beurlaubung ohne Bezüge erfolgen.

(7) Der Vorbereitungsdienst verlängert sich um die erforderliche Zeit, höchstens jedoch um zwei Unterrichtshalbjahre, wenn die Zweite Prüfung erstmals nicht bestanden wird oder als nicht bestanden gilt. Die Abteilung Schulen und Hochschulen des Erzbischöflichen Ordinariats als kirchliches Prüfungsamt legt im Einzelfall im Einvernehmen mit dem Ausbildungsleiter den Zeitraum der Verlängerung fest. Die Entscheidung über eine Verlängerung und deren Dauer hängt von dem Umfang der Ausbildung und Hilfe ab, die der kirchliche Referendar nach dem Ergebnis des ersten Prüfungsdurchgangs bei Anlegung eines durchschnittlichen Maßstabes noch benötigt, um sich der Wiederholungsprüfung mit Aussicht auf Erfolg unterziehen zu können.

§ 11

Gliederung des Vorbereitungsdienstes

(1) Der Vorbereitungsdienst beginnt in der Regel mit einer Kompaktphase, die auf der Grundlage der Inhalte und Erfahrungen des Studiums in die Ausbildung einführt. Sie dient insbesondere der fachdidaktischen Vorbereitung des kirchlichen Referendars für eine baldige Unterrichtsaufnahme an der Schule.

(2) Der Vorbereitungsdienst ist in zwei Ausbildungsabschnitte gegliedert.

(3) Der erste Ausbildungsabschnitt dauert bis zum Ende des laufenden Schuljahres und dient der vertieften Einführung des kirchlichen Referendars in die Erziehungs- und Unterrichtstätigkeit. Er umfasst die Ausbildung am Seminar und an der Schule, der der kirchliche Referendar zugewiesen ist.

(4) Der zweite Ausbildungsabschnitt dauert zwei Unterrichtshalbjahre und umfasst selbstständigen Unterricht mit eigenem Lehrauftrag sowie zusätzlichen begleiteten Unterricht an der Schule, außerdem begleitende Veranstaltungen des Seminars und die Prüfung.

§ 12

Ausbildung am Seminar

(1) Die Ausbildung am Seminar obliegt dem Ausbildungsleiter und den Ausbildern. Sie umfasst Veranstaltungen

1. in Pädagogik und Pädagogischer Psychologie,
2. in der Didaktik des Ausbildungsfaches Katholische Religionslehre unter Berücksichtigung fächerübergreifender, fächerverbindender und überfachlicher Themenstellungen. Dabei sind Lehrübungen des kirch-

lichen Referendars und Lehrvorführungen des Ausbilders eingeschlossen,

3. in Schulrecht und Schulorganisation, Beamtenrecht sowie schulbezogenem Jugend- und Elternrecht,
4. ergänzender Art, die dem Ausbildungsziel dienen. Hierzu zählen vor allem die Veranstaltungen, die dem Erwerb von Schlüsselqualifikationen, der Kommunikations- und Teamfähigkeit, der Diagnosefähigkeit und der Fähigkeit zur Evaluation des eigenen Unterrichts sowie der multikulturellen Kompetenz dienen.

(2) Der kirchliche Referendar wird in seiner Ausbildung von den für ihn zuständigen Ausbildern betreut. Diese besuchen ihn im Unterricht, beraten ihn und geben ihm Gelegenheit zur Hospitation. Während der Ausbildung werden Ausbildungsgespräche mit dem kirchlichen Referendar geführt, in die die Erfahrungen aller an der Ausbildung Beteiligten eingehen. Der Ausbilder besucht den kirchlichen Referendar im ersten Ausbildungsabschnitt in seinem Unterrichtsfach Katholische Religionslehre in der Regel zweimal, im zweiten Ausbildungsabschnitt mindestens einmal. Dabei soll die Berufsschule mindestens einmal berücksichtigt werden.

Der kirchliche Referendar fertigt im Rahmen seiner Vorbereitungen für diese Besuche Unterrichtsentwürfe, in denen auch die Einordnung der Unterrichtsstunde in die Unterrichtseinheit aufzuzeigen ist. Über die wesentlichen Aspekte des jeweiligen Gesprächs und die darin vereinbarten Ziele erhält der kirchliche Referendar eine schriftliche Rückmeldung.

(3) Unter Berücksichtigung der geführten Ausbildungsgespräche, der Rückmeldungen zu den Unterrichtsbesuchen und sonstiger dienstlicher Erkenntnisse wird mit dem kirchlichen Referendar vor dem Ende des Vorbereitungsdienstes ein abschließendes Ausbildungsgespräch geführt, in dem die Qualifikationen, Leistungen und Kompetenzen des kirchlichen Referendars sowie deren Entwicklung während des Vorbereitungsdienstes besprochen werden.

An diesem Gespräch nimmt bei Bedarf ein Vertreter der Abteilung Schulen und Hochschulen des Erzbischöflichen Ordinariats Freiburg teil.

§ 13

Ausbildung an der Schule

(1) Für seine schulische Ausbildung wird der kirchliche Referendar von der Abteilung Schulen und Hochschulen des Erzbischöflichen Ordinariats Freiburg im Einvernehmen mit dem Regierungspräsidium und dem Seminar einer beruflichen Schule als Ausbildungsschule zugewiesen. Die Ausbildung wird vom Schulleiter im Einvernehmen mit dem Ausbildungsleiter und gegebenenfalls mit der Abteilung Schulen und Hochschulen des Erzbischöf-

lichen Ordinariats Freiburg geregelt und überwacht. Dies schließt die Ausbildung in Schulkunde mit ein. Der Schulleiter kann diese Aufgabe einem Vertreter übertragen. Unter Ausbildungsgesichtspunkten erfolgt eine abgestimmte Betreuung und Beratung durch den Schulleiter, die Ausbilder am Seminar, den Mentor und die das Ausbildungsfach betreuenden Lehrer.

Ist die schulische Ausbildung an der zugewiesenen Schule nicht oder in nicht ausreichendem Maße zu gewährleisten, wird dem kirchlichen Referendar eine weitere berufliche Schule zugewiesen. Die Abteilung Schulen und Hochschulen des Erzbischöflichen Ordinariats Freiburg legt dabei im Einvernehmen mit dem zuständigen Regierungspräsidium und dem Ausbildungsleiter fest, welches die Stammschule ist.

(2) Der Schulleiter bestellt im Einvernehmen mit dem Seminar einen betreuenden Lehrer zum Mentor. Der Mentor koordiniert in Abstimmung mit dem Schulleiter die Ausbildung einschließlich der Zuweisung zu geeigneten Fachlehrern in verschiedenen Schularten der beruflichen Schule. Er betreut den kirchlichen Referendar, begleitet und berät ihn während der Ausbildung an der Schule. Der Mentor steht in Kontakt mit den Ausbildern am Seminar. Schulleiter und Mentor können jederzeit den Unterricht des kirchlichen Referendars besuchen. Der Schulleiter ist verpflichtet, mindestens zwei Unterrichtsbesuche zusammen mit dem Mentor bzw. dem betreuenden Religionslehrer durchzuführen. Einer dieser Unterrichtsbesuche soll in Klassen der Berufsschule stattfinden.

(3) Während des ersten Ausbildungsabschnitts begleitet der kirchliche Referendar wöchentlich mindestens sieben bis neun Unterrichtsstunden der ihn betreuenden Lehrkräfte und unterrichtet dabei zunehmend selbst (begleiteter Ausbildungsunterricht). Er nimmt an Veranstaltungen der Schule und außerunterrichtlichen Veranstaltungen teil und lernt die Gremien der Schule kennen. Insgesamt müssen im ersten Ausbildungsabschnitt mindestens 40 Stunden selbst unterrichtet werden.

(4) Während des zweiten Ausbildungsabschnitts unterrichtet der kirchliche Referendar neun bis elf Wochenstunden selbstständig und begleitet, davon in der Regel mindestens neun Stunden in Form eines kontinuierlichen selbstständigen Lehrauftrags. Der Schulleiter trägt Sorge dafür, dass der kirchliche Referendar gemäß dem Erziehungs- und Bildungsauftrag sowie in Übereinstimmung mit den geltenden Vorschriften unterrichtet.

(5) Der kirchliche Referendar erhält vom Schulleiter während der gesamten Ausbildung mündliche Rückmeldungen zu seinem Leistungsstand. Der Schulleiter erstellt im Einvernehmen mit dem Mentor, dem die Fachaufsicht gemäß § 99 Absatz 1 SchG obliegt, und mit dem betreuenden Fachlehrer etwa drei Monate vor Ende des Vorbe-

reitungsdienstes eine schriftliche Beurteilung über die Berufsfähigkeit des kirchlichen Referendars. Beurteilt werden dabei auch die schulkundlichen Kenntnisse, die pädagogischen, erzieherischen, didaktischen und methodischen Fähigkeiten, die Fähigkeiten zum Umgang mit fächerübergreifenden bzw. lernfeldbezogenen und überfachlichen Themenstellungen und das gesamte dienstliche Verhalten im zweiten Ausbildungsabschnitt. Die Beurteilung ist unverzüglich dem Erzbischöflichen Ordinariat Freiburg als Prüfungsamt und dem Seminar zuzuleiten. Die Beurteilung schließt mit einer Note nach § 23. Die Note „ausreichend“ oder eine bessere Note ist ausgeschlossen, wenn die Lehrfähigkeit im Ausbildungsfach oder die pädagogisch-erzieherischen Kompetenzen als nicht ausreichend beurteilt werden. Die Beurteilung steht bis zum Ende der Ausbildung unter dem Vorbehalt der Änderung. Sie ist zu ändern, wenn die weiteren Leistungen des kirchlichen Referendars oder sein Verhalten eine abweichende Beurteilung erfordern.

(6) Nach Übergabe des Zeugnisses (§28 Absatz 2) kann diese Beurteilung auf Antrag ausgehändigt werden.

4. Abschnitt

Zweite Prüfung (Kirchliche Lehramtsprüfung)

§ 14

Prüfungsbehörde

Die kirchliche Prüfungsbehörde ist das Erzbischöfliche Ordinariat Freiburg („Prüfungsamt“). Das kirchliche Prüfungsamt ist für die nach dieser Verordnung zu treffenden Entscheidungen zuständig, soweit in dieser Verordnung nicht andere Zuständigkeiten festgelegt sind.

§ 15

Prüfungsausschüsse und Prüfer

(1) Das Prüfungsamt bildet in Zusammenarbeit mit dem jeweiligen Landeslehrerprüfungsamt für jeden Prüfungstermin die Prüfungsausschüsse

- für die mündliche Prüfung in Schulorganisation und Schulrecht, Beamtenrecht sowie schulbezogenem Jugend- und Elternrecht,
- für die Beurteilung der Dokumentation einer Unterrichtseinheit mit Präsentation,
- für die mündliche Prüfung in Pädagogik und Pädagogische Psychologie sowie
- für die beiden Beurteilungen der Unterrichtspraxis und
- für das fachdidaktische Kolloquium.

(2) Zu Mitgliedern der Prüfungsausschüsse können Personen bestellt werden, die aufgrund ihrer Ausbildung und durch ihre Berufstätigkeit befähigt sind, die nach dieser Verordnung erforderlichen Prüfungen abzunehmen.

(3) Der Prüfungsausschuss für die mündliche Prüfung in Schulrecht und Schulorganisation, Beamtenrecht sowie schulbezogenem Jugend- und Elternrecht besteht aus einem Vertreter der Kultusverwaltung als Vorsitzendem und den Ausbildern sowie gegebenenfalls einem kirchlichen Beisitzer.

Der Prüfungsausschuss für die mündliche Prüfung in Pädagogik und Pädagogischer Psychologie besteht aus einem Vertreter der Kultusverwaltung als Vorsitzendem und den Ausbildern sowie gegebenenfalls einem kirchlichen Beisitzer.

Der Prüfungsausschuss für die Beurteilung der Dokumentation einer Unterrichtseinheit mit Präsentation und das anschließende fachdidaktische Kolloquium besteht aus einem Vertreter der Abteilung Schulen und Hochschulen des Erzbischöflichen Ordinariats Freiburg oder einem von ihr Beauftragten als Vorsitzendem und dem Ausbilder.

Der Prüfungsausschuss für eine der beiden Beurteilungen der Unterrichtspraxis im Fach Katholische Religionslehre besteht aus einem Vertreter der Abteilung Schulen und Hochschulen des Erzbischöflichen Ordinariats Freiburg als Vorsitzendem und dem Ausbilder.

Der Prüfungsausschuss für die andere Beurteilung der Unterrichtspraxis besteht aus einem Vertreter der Abteilung Schulen und Hochschulen des Erzbischöflichen Ordinariats als Vorsitzendem und einem weiteren Prüfer, der nicht der eigene Ausbilder ist.

Ein Anspruch auf bestimmte Prüfer besteht nicht.

(4) Der Vorsitzende leitet die Prüfung. Er ist verantwortlich für die Einhaltung der Vorschriften und Termine und ist befugt, selbst zu prüfen.

(5) Die Mitglieder der Prüfungsausschüsse sind bei ihrer Tätigkeit als Prüfer unabhängig und nicht an Weisungen gebunden. Sie sind zur Amtsverschwiegenheit verpflichtet.

(6) Der Leiter des staatlichen Prüfungsamtes, sein Vertreter und von ihm bestimmte Mitarbeiter sowie der Ausbildungsleiter, seine Vertreter sowie von ihm bestimmte Ausbilder der Prüfungsbewerber seines Seminars sind im Einvernehmen mit der Abteilung Schulen und Hochschulen des Erzbischöflichen Ordinariats Freiburg berechtigt, bei der Prüfung anwesend zu sein. Sofern ein dienstliches Interesse vorliegt, kann weiteren Personen die Anwesenheit gestattet werden. Hierüber entscheidet das kirchliche Prüfungsamt.

§ 16 Niederschriften

Über die Prüfungsteile nach § 17 Nr. 1 bis 5 wird jeweils eine Niederschrift gefertigt.

Darin sind aufzunehmen:

1. Tag, Ort und Teil der Prüfung,
2. die Besetzung des Prüfungsausschusses,
3. der Name des Prüfungsteilnehmers,
4. Beginn und Ende der Prüfung und die Themen sowie der Verlauf des Unterrichts bei der Beurteilung der Unterrichtspraxis,
5. die Prüfungsnote,
6. gegebenenfalls die Eröffnung des Prüfungsergebnisses gemäß § 18 Absatz 3 und
7. besondere Vorkommnisse.

Die Niederschriften sind von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses unmittelbar im Anschluss an die Prüfung zu unterzeichnen und unverzüglich dem Prüfungsamt zuzuleiten.

§ 17 Art und Umfang der Prüfung

Die Prüfung umfasst die folgenden Prüfungsteile:

1. die mündliche Prüfung in Schulrecht und Schulorganisation, Beamtenrecht sowie schulbezogenem Jugend- und Elternrecht (§ 18),
2. die Beurteilung der Dokumentation einer Unterrichtseinheit mit Präsentation (§ 19),
3. die mündliche Prüfung in Pädagogik und Pädagogischer Psychologie (§ 20),
4. die Beurteilungen der Unterrichtspraxis im Ausbildungsfach Katholische Religionslehre (§ 21),
5. das fachdidaktische Kolloquium in Katholischer Religionslehre (§ 22),
6. die Beurteilung des Schulleiters der Ausbildungsschule (§ 13 Abs. 5 und 6).

§ 18 Mündliche Prüfung in Schulrecht und Schulorganisation, Beamtenrecht sowie schulbezogenem Jugend- und Elternrecht

(1) Die Prüfung nach § 17 Nr. 1 findet gegen Ende des ersten oder zum Beginn des zweiten Ausbildungshalbjahres statt. Sie wird in einem etwa 30 Minuten dauern-

den Prüfungsgespräch erbracht, das von Berufserfahrungen ausgehen kann, und in unmittelbarem Anschluss daran nach § 23 bewertet. Weichen die Bewertungen der Prüfer voneinander ab und einigen sie sich nicht, gilt der rechnerische Durchschnitt der Bewertungen als Endnote. Das Ergebnis wird auf zwei Dezimalen errechnet und dann in der üblichen Weise gerundet (zum Beispiel 2,25 auf 2,3). Danach ist das Ergebnis entsprechend § 23 auf eine ganze oder halbe Note festzulegen.

(2) Wird die Prüfung nicht mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet, gilt sie als nicht bestanden und kann innerhalb des laufenden Prüfungsverfahrens einmal wiederholt werden, d. h. bis zum Ende des regulären Zeitraums des Vorbereitungsdienstes.

(3) Im Anschluss an die Bewertung werden dem kirchlichen Referendar die festgesetzte Endnote und auf Verlangen die tragenden Gründe der Bewertung eröffnet. Die tragenden Gründe der Bewertung werden in diesem Fall in der Niederschrift vermerkt.

§ 19 Dokumentation einer Unterrichtseinheit mit Präsentation

(1) Im Prüfungsteil nach § 17 Nr. 2 sollen die Fähigkeiten gezeigt werden, eine Unterrichtseinheit im Ausbildungsfach über einen etwa sechs bis acht Unterrichtsstunden umfassenden Zeitraum unter Berücksichtigung konzeptioneller und diagnostisch-analytischer Aspekte zu planen, erfolgreich durchzuführen und die Ergebnisse zu reflektieren. Die Unterrichtseinheit soll nach Möglichkeit innovative pädagogische und fachdidaktische Elemente, Themen der Fach- und Berufsethik, der Diagnostik und Förderung oder fächerverbindende Themen und Fragen berücksichtigen. Der Umfang der Dokumentation darf ohne angefügten Materialenanhang 30 Seiten im üblichen Format nicht überschreiten.

Die Dokumentation einer Unterrichtseinheit mit Präsentation erfolgt im Fach Katholische Religionslehre. Stehen allgemeine pädagogische Gesichtspunkte im Mittelpunkt und wird die Dokumentation im Einvernehmen mit dem Pädagogen als Ausbilder festgelegt, so muss die Dokumentation immer an eine Unterrichtseinheit angebunden bleiben und im Zusammenhang mit dem fachdidaktischen Kolloquium in Katholischer Religionslehre präsentiert werden.

(2) Der kirchliche Referendar legt im Einvernehmen mit dem Ausbilder spätestens zu Beginn des zweiten Ausbildungsabschnitts dem Ausbildungsleiter das Thema der Unterrichtseinheit zur Genehmigung vor. Macht der kirchliche Referendar von seinem Vorschlagsrecht nicht frist-

gerecht Gebrauch oder kann das vorgeschlagene Thema nicht genehmigt werden, bestimmt der Ausbildungsleiter nach Rücksprache mit dem Ausbilder das Thema.

(3) Der kirchliche Referendar stimmt den Zeitraum der für die Dokumentation vorgesehenen Unterrichtseinheit mit dem Ausbilder ab. Er legt ihm seine Planung schriftlich vor und bespricht sie mit dem Ausbilder. Während der Unterrichtseinheit besuchen der Mentor und erforderlichenfalls ein Fachlehrer den Unterricht des kirchlichen Referendars und berichten dem Ausbilder über dessen Verlauf, der bei Bedarf weiteren Bericht anfordern kann.

(4) Nach Abschluss der Unterrichtseinheit dokumentiert der kirchliche Referendar deren Verlauf sowie die Ergebnisse und analysiert das Erreichen der Unterrichtsziele. Die Dokumentation wird der Prüfungskommission am ersten Schultag nach den Weihnachtsferien in dreifacher Ausfertigung gedruckt und auf einem elektronischen Speichermedium übergeben. Der Dokumentation ist die schriftliche Versicherung beizufügen, dass die Dokumentation selbständig und nur mit den angegebenen Hilfsmitteln angefertigt wurde. Für alle Stellen und Materialien, die dem Wortlaut oder dem Sinn nach anderen Werken, auch elektronischen Medien, entnommen worden, sind die Quellen anzugeben. Materialien aus dem Internet sind durch Ausdruck zu belegen.

(5) Die Dokumentation wird in einer circa 20 Minuten dauernden Präsentation vorgestellt. Die Präsentation findet vor dem fachdidaktischen Kolloquium im dritten Ausbildungshalbjahr statt. Die Gesamtheit von schriftlicher Dokumentation und Präsentation wird im unmittelbaren Anschluss an die Präsentation nach § 23 bewertet. § 18 Absatz 1 Satz 3 bis 5 sowie Absatz 3 gelten entsprechend.

(6) Wird die Dokumentation nicht fristgerecht abgegeben, wird der gesamte Prüfungsteil mit der Note „ungenügend“ bewertet. Die Präsentation und das fachdidaktische Kolloquium finden zu einem späteren Zeitpunkt nach Anfertigung einer neuen Dokumentation statt. Auf Antrag kann die Bearbeitungszeit aus wichtigem Grund vom Prüfungsamt um höchstens zwei Wochen verlängert werden. Dies gilt insbesondere dann, wenn der Termin aus Krankheitsgründen nicht eingehalten werden kann.

(7) Wird die Gesamtheit von Dokumentation und Präsentation nicht mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet, kann dieser Prüfungsteil innerhalb des laufenden Prüfungsverfahrens einmal wiederholt werden. Diese erste Prüfung gilt insoweit als nicht unternommen. Die Wiederholung umfasst die Dokumentation einer neuen Unterrichtseinheit mit Präsentation. Im Übrigen gelten die Absätze 1 bis 5 entsprechend.

§ 20
**Mündliche Prüfung in Pädagogik
und Pädagogischer Psychologie**

(1) Die mündliche Prüfung in Pädagogik und Pädagogischer Psychologie dauert etwa 30 Minuten. Der kirchliche Referendar kann ein Schwerpunktthema angeben, das er rechtzeitig vor der Prüfung dem Prüfungsamt mitteilt. Das Thema der Dokumentation kann nicht Schwerpunkt der Prüfung sein. Die Prüfung im Schwerpunkt geht von einer vertieften, über den Seminarstoff hinausgehenden Beschäftigung mit einem Thema aus. Sie umfasst etwa ein Drittel der Prüfungszeit.

(2) § 18 Absatz 1 Satz 3 bis 5 sowie Absatz 3 gelten entsprechend.

§ 21
Beurteilung der Unterrichtspraxis

(1) Die unterrichtspraktischen Fähigkeiten werden im zweiten Ausbildungsabschnitt an verschiedenen Tagen in zwei Unterrichtssequenzen im Umfang von je ein bis drei zusammenhängenden Unterrichtsstunden beurteilt. Die Beurteilung der Unterrichtspraxis findet in der Regel einmal ober- und einmal unterhalb der Fachschulreife statt. Eine dieser Beurteilungen der Unterrichtspraxis soll in der Berufsschule stattfinden. Im Anschluss an den Unterricht nimmt der kirchliche Referendar zum Ablauf des Unterrichts aus seiner Sicht Stellung. Jede Unterrichtssequenz wird jeweils in unmittelbarem Anschluss unter Berücksichtigung der schriftlichen Unterrichtsplanung und der Stellungnahme des kirchlichen Referendars mit einer Note nach § 23 bewertet. § 18 Absatz 1 Satz 3 bis 5 sowie Absatz 3 gelten entsprechend.

(2) Das kirchliche Prüfungsamt legt die beiden Zeiträume fest, in denen die Beurteilung der Unterrichtspraxis stattfindet, und orientiert sich dabei an den Terminen des staatlichen Prüfungsverfahrens. Vor Beginn des jeweiligen Zeitraums leitet der kirchliche Referendar dem Prüfer und dem jeweiligen Vorsitzenden des Prüfungsausschusses für diesen Zeitraum seinen verbindlichen Stoffverteilungsplan, der die Themen der einzelnen Stunden oder Sequenzen enthält, sowie seinen Stundenplan zu. Der Prüfer legt im Einvernehmen mit dem Prüfungsvorsitzenden entsprechend dem Lehrauftrag und dem Stoffverteilungsplan des kirchlichen Referendars das Thema, den Prüfungstermin und gegebenenfalls die Dauer der zu beurteilenden Unterrichtspraxis fest und unterrichtet darüber das Prüfungsamt, die Schule und den Vorsitzenden. Diese Festlegungen werden dem kirchlichen Referendar am dritten Werktag vor dem Tag, an dem die jeweilige Prüfung stattfindet, von der Schulleitung bekannt gegeben. Der kirchliche Referendar übergibt dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses vor dem Unterricht seine schriftliche Unterrichts-

planung in dreifacher Ausfertigung; eine dieser Fertigungen ist zu den Prüfungsakten zu nehmen. Die schriftliche Unterrichtsplanung umfasst ohne Materialien bis zu fünf Seiten.

(3) Für die schriftliche Unterrichtsplanung gilt § 19 Absatz 4 Satz 3 bis 5 entsprechend.

§ 22
Fachdidaktisches Kolloquium

(1) Das fachdidaktische Kolloquium erstreckt sich auf Inhalte der fachdidaktischen Ausbildung. Es nimmt inhaltlich seinen Ausgang von der Dokumentation mit der Präsentation gemäß § 19.

(2) Das Kolloquium dauert etwa 45 Minuten. Es findet im Anschluss an die Präsentation der Dokumentation statt.

Zwischen der Präsentation und dem Kolloquium soll eine Pause von mindestens 15 Minuten liegen.

(3) In unmittelbarem Anschluss an das Kolloquium wird die Prüfungsleistung mit einer Note nach § 23 bewertet. § 18 Absatz 1 Satz 3 bis 5 sowie Absatz 3 gelten entsprechend.

§ 23
Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Die einzelnen Prüfungsleistungen sind wie folgt zu bewerten:

- | | |
|--------------|--|
| sehr gut | (1) = eine Leistung, die den Anforderungen in besonderem Maße entspricht; |
| gut | (2) = eine Leistung, die den Anforderungen voll entspricht; |
| befriedigend | (3) = eine Leistung, die im Allgemeinen den Anforderungen entspricht; |
| ausreichend | (4) = eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht; |
| mangelhaft | (5) = eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind; |
| ungenügend | (6) = eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht und bei der die notwendigen Grundkenntnisse fehlen. |

(2) Es können Zwischennoten (halbe Noten) erteilt werden. Für Zwischennoten sind folgende Bezeichnungen zu verwenden:

sehr gut bis gut,

gut bis befriedigend,

befriedigend bis ausreichend,

ausreichend bis mangelhaft,

mangelhaft bis ungenügend.

§ 24

Gesamtnote

(1) Die Gesamtnote ergibt sich aus dem auf eine Dezimale berechneten Mittelwert der Endnoten der einzelnen Prüfungsleistungen. Die einzelnen Prüfungsleistungen werden wie folgt gewichtet:

1. die mündliche Prüfung in Schulrecht und Schulorganisation, Beamtenrecht sowie schulbezogenem Jugend- und Elternrecht einfach,
2. die Beurteilung der dokumentierten Unterrichtseinheit mit Präsentation zweifach,
3. die mündliche Prüfung in Pädagogik/Pädagogische Psychologie einfach,
4. die beiden Beurteilungen der Unterrichtspraxis jeweils einfach,
5. das fachdidaktische Kolloquium zweifach,
6. die Beurteilung des Leiters der Schule (§ 13 Absatz 5) dreifach.

(2) Ein nach Absatz 1 errechneter Mittelwert von

1,0 bis 1,4 ergibt die Gesamtnote „mit Auszeichnung bestanden“,

1,5 bis 2,4 ergibt die Gesamtnote „gut bestanden“,

2,5 bis 3,4 ergibt die Gesamtnote „befriedigend bestanden“,

3,5 bis 4,0 ergibt die Gesamtnote „bestanden“.

(3) Die Prüfung ist bestanden, wenn jede Prüfungsleistung nach Absatz 1 mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet worden ist.

(4) Ist die Prüfung nicht bestanden, so wird eine Gesamtnote nicht ermittelt.

§ 25

Fernbleiben von der Prüfung

(1) Wer ohne Genehmigung des Prüfungsamtes der Prüfung oder einzelnen Prüfungsterminen fern bleibt, hat die Prüfung insgesamt nicht bestanden.

(2) Genehmigt das Prüfungsamt das Fernbleiben, so gilt die Prüfung oder der Prüfungsteil als nicht unternommen. Die Genehmigung darf nur erteilt werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, insbesondere bei krankheitsbedingter Verhinderung an der Ablegung der Prüfung. Das Prüfungsamt kann die Vorlage geeigneter Beweismittel verlangen. Bei Krankheit ist umgehend ein ärztliches Zeugnis mit Angabe der Befundtatsachen vorzulegen. Das Prüfungsamt kann ein amtsärztliches Zeugnis mit Angabe der Befundtatsachen verlangen. Das Prüfungsamt bestimmt, wann die Prüfung oder der noch nicht abgelegte Teil der Prüfung nachzuholen ist. Die Prüfung soll spätestens nach einem Jahr begonnen oder fortgesetzt werden.

(3) Wer sich in Kenntnis eines wichtigen Grundes im Sinne von Absatz 2 der Prüfung ganz oder teilweise unterzogen hat, kann einen nachträglichen Rücktritt wegen dieses Grundes nicht geltend machen. Der Kenntnis steht die fahrlässige Unkenntnis gleich; fahrlässige Unkenntnis liegt insbesondere vor, wenn bei einer gesundheitlichen Beeinträchtigung nicht unverzüglich eine Klärung herbeigeführt wurde. Wenn nach Abschluss des Teils der Prüfung, für den ein Rücktritt geltend gemacht wird, ein Monat verstrichen ist, ist das Berufen auf einen Rücktrittsgrund in jedem Fall ausgeschlossen.

§ 26

Täuschungsversuch, Verstoß gegen die Ordnung

(1) Wird es unternommen, das Ergebnis der Prüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen oder wird in sonstiger Weise gröblich gegen die Ordnung verstoßen oder entsprechen die nach §§ 19 Absatz 4 und 21 Absatz 3 abgegebenen Versicherungen nicht der Wahrheit, so wird unter Berücksichtigung der Schwere des Verstoßes vom Prüfungsamt die Note „ungenügend“ festgesetzt oder der Ausschluss von der Prüfung ausgesprochen. Im letzteren Fall gilt die Prüfung insgesamt als nicht bestanden.

(2) Stellt sich nachträglich heraus, dass eine der Voraussetzungen des Absatzes 1 vorlag, so kann das Prüfungsamt die ergangene Prüfungsentscheidung zurücknehmen und unter Berücksichtigung der Schwere des Verstoßes die bestandene Prüfung für nicht bestanden erklären oder für die betroffene Prüfungsleistung die Note „ungenügend“ festsetzen. Dies ist ausgeschlossen, wenn seit der Beendigung der Prüfung mehr als zwei Jahre vergangen sind.

§ 27

Wiederholung der Prüfung

(1) Ist die Prüfung nicht bestanden, weil eine oder mehrere Prüfungsleistungen entsprechend § 24 Absatz 1 mit einer schlechteren Note als „ausreichend“ (4,0) bewertet worden sind, so können die entsprechenden Prüfungsleis-

tungen einmal wiederholt werden. Gilt die Prüfung nach § 25 als nicht bestanden oder wurde nach § 26 der Ausschluss von der Prüfung ausgesprochen, so erstreckt sich die Wiederholungsprüfung auf alle Prüfungsleistungen.

(2) Ist die Prüfung nicht bestanden, weil eine Unterrichtssequenz nach § 21 mit einer schlechteren Note als „ausreichend“ (4,0) bewertet worden ist, so erstreckt sich die Wiederholungsprüfung auf die Beurteilung der Unterrichtspraxis in diesem Prüfungsfach. Am Ende des verlängerten Vorbereitungsdienstes wird eine neue Beurteilung durch den Leiter der Schule erstellt; §12 Abs. 3 und § 13 Abs. 5 und 6 gelten entsprechend. Die Beurteilung des Schulleiters umfasst auch den Zeitraum des zweiten Ausbildungsabschnitts; die Beurteilung des Schulleiters erfolgt im Falle eines Schulwechsels in Abstimmung mit dem Leiter der Schule des zweiten Ausbildungsabschnitts.

(3) Ist die Prüfung nicht bestanden, weil in der Beurteilung des Leiters der Schule die Note „ausreichend“ (4,0) nicht erreicht worden ist, verlängert sich der Vorbereitungsdienst um ein halbes Jahr. Am Ende des verlängerten Vorbereitungsdienstes wird eine neue Beurteilung durch den Leiter der Schule erstellt; § 13 Abs. 5 und 6 gilt entsprechend. Auch die unterrichtspraktischen Fähigkeiten werden gemäß § 21 neu geprüft.

(4) Sind auch in der Wiederholungsprüfung keine „ausreichenden“ (4,0) Leistungen erbracht worden, ist der Prüfungsanspruch erloschen.

§ 28

Erwerb der Befähigung, Prüfungszeugnis

(1) Mit dem Bestehen der Prüfung hat der kirchliche Referendar die Lehrbefähigung für das Fach Katholische Religionslehre an allen Schularten des beruflichen Schulwesens erworben.

(2) Wer die Prüfung bestanden hat, erhält vom Erzbischöflichen Ordinariat Freiburg ein Zeugnis, das die Endnoten der einzelnen Prüfungsleistungen ausweist. Im Zeugnis sind die Endnoten und die Gesamtnote in ihrer wörtlichen Bezeichnung zu verwenden. In Klammern ist der berechnete Mittelwert gemäß § 24 Absatz 2 anzugeben.

(3) Ist die Prüfung nicht bestanden, erteilt das Erzbischöfliche Ordinariat Freiburg darüber einen schriftlichen Bescheid.

§ 29

Erwerb der Befähigung für die Laufbahn des höheren Schuldienstes an allgemein bildenden Gymnasien

(1) Kirchliche Referendare können zusätzlich die Befähigung für eine hauptberufliche Tätigkeit an allgemein

bildenden Gymnasien im Fach Katholische Religionslehre erwerben, wenn sie im Rahmen der Zweiten Prüfung eine zusätzliche Unterrichtspraxis in der Unterstufe eines allgemein bildenden Gymnasiums absolvieren, die mit der Note „ausreichend“ (4,0) oder besser bewertet wird.

(2) Die Unterrichtspraxis nach Absatz 1 wird von einem Prüfungsausschuss abgenommen, der aus einem Vertreter der Abteilung Schulen und Hochschulen des Erzbischöflichen Ordinariats als Vorsitzendem, dem Ausbilder und einem weiteren Prüfer besteht. Mindestens ein Mitglied des Prüfungsausschusses muss die Befähigung für das Fach Katholische Religionslehre an allgemein bildenden Gymnasien besitzen.

(3) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses nach Absatz 2 bestimmt im Benehmen mit dem Schulleiter des allgemein bildenden Gymnasiums die Klasse sowie Termin und Thema der Unterrichtspraxis. Im Übrigen gilt § 21 entsprechend.

(4) Dem kirchlichen Referendar ist Gelegenheit zu geben, vier Wochen in der Klasse zu hospitieren, in der die Unterrichtspraxis zu absolvieren ist.

§ 30

Anrechnung von Prüfungen

(1) Das kirchliche Prüfungsamt kann im Einvernehmen mit den staatlichen Schulaufsichtsbehörden erfolgreich abgelegte gleichwertige Prüfungen oder Teile solcher Prüfungen auf entsprechende Anforderungen der Zweiten Prüfung für das Fach Katholische Religionslehre an beruflichen Schulen anrechnen.

(2) Eine Anrechnung wird im Prüfungszeugnis vermerkt.

5. Abschnitt

Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 31

Übergangsvorschriften

(1) Wer vor Inkrafttreten dieser Ordnung in den Vorbereitungsdienst eingestellt wurde, wird nach den bisherigen Vorschriften ausgebildet und geprüft.

In Ausnahmefällen können abweichende Bestimmungen getroffen werden.

(2) Der Vorbereitungsdienst nach den Bestimmungen dieser Ordnung beginnt erstmalig im Januar 2009.

§ 32
Inkrafttreten

Diese Ausbildungs- und Prüfungsordnung tritt am 1. September 2008 in Kraft. Gleichzeitig verlieren alle bisherigen Regelungen zur Durchführung des kirchlichen Vorbereitungsdienstes und der kirchlichen Zweiten Prüfung im Fach Katholische Religionslehre an beruflichen Schulen ihre Geltung, ausgenommen § 31 (1).

Freiburg im Breisgau, den 14. Juni 2008

✠ Robert Zollitsch

Erzbischof

Gemeinsames Wort der Kirchen

Nr. 317

**Gemeinsames Wort der Kirchen zur Woche
der ausländischen Mitbürger/Interkulturelle
Woche vom 28. September bis 4. Oktober
2008**

„*Teilhaben – Teil werden!*“ lautet das Motto der Woche der ausländischen Mitbürger/Interkulturelle Woche. Es knüpft an eine Glaubenseinsicht an, die im Neuen Testament in die Worte gefasst ist: „So seid ihr nun nicht mehr Gäste und Fremdlinge, sondern Mitbürger der Heiligen und Gottes Hausgenossen, ein Bau, erbaut auf dem Grund der Apostel und Propheten, in dem Jesus Christus der Schlussstein ist“ (Epheser 2,19 f.). Der Epheserbrief möchte deutlich machen, dass auch die ehemaligen Nicht-Juden, also Heiden nach damaligem Sprachgebrauch, genauso wie die ehemaligen Juden, die zum Glauben an Jesus Christus gefunden haben, in gleicher unteilbarer Weise zur Kirche Jesu Christi gehören. Jenseits aller Unterschiede von Herkunft, Geschlecht, sozialer Schicht und kultureller Verschiedenheit sind sie durch Jesus Christus zu einem gemeinsamen Bauwerk zusammengefügt. Ebenso haben auch heute Christen und Christinnen unabhängig von ihrer nationalen oder kulturellen Herkunft Teil an der weltweiten ökumenischen Gemeinschaft derer, die sich zu Jesus Christus als ihrem Herrn und als Heiland der Welt bekennen.

Dieses Bekenntnis zu Jesus Christus schließt immer schon den Glauben an den Schöpfergott und Vater Jesu Christi ein, der jeden Menschen als sein Ebenbild geschaffen und ihn mit gleicher Würde ausgestattet hat. Gott hat alle Menschen zum Mitwirken und zur Teilhabe an seiner guten Schöpfung berufen. Die Kirchen sind in besonderer Weise aufgerufen, die ihnen anvertrauten Gaben dafür

einzusetzen, dass auch diejenigen, die von der Teilhabe ausgeschlossen sind, die Möglichkeit erhalten, ein Leben in Würde zu führen. Bereits in dem „Gemeinsamen Wort der Kirchen zu den Herausforderungen durch Migration und Flucht“ von 1997 heißt es dazu: „Es gilt, gesellschaftliche und politische Voraussetzungen zu schaffen, damit das Recht der Menschen auf ein menschenwürdiges Dasein und eine gerechte Teilhabe an den Gütern dieser Erde möglichst umfassend zum Tragen kommt.“

Seit langem werben die Kirchen in Deutschland um die Einsicht, dass nur volle Teilhabe die Grundlagen schafft, um gleichberechtigt Anteil an der Entwicklung unseres Gemeinwesens nehmen zu können. Mittlerweile wird von breiten gesellschaftlichen Kreisen die Überzeugung geteilt: Deutschland ist ein Zuwanderungsland und bleibt auf Zuwanderung angewiesen. Zuwanderung und Integration sind Begriffe, die gegenwärtig die politische und gesellschaftliche Diskussion bestimmen. Mit dem Nationalen Integrationsplan, mit der Einrichtung der Deutschen Islamkonferenz und mit anderen Maßnahmen haben die Bundesregierung und viele Länderregierungen anerkennewerte Integrationsanstrengungen unternommen, die sich vor allem an die bereits hier lebenden Migrantinnen und Migranten richten. Der Erwerb der deutschen Staatsbürgerschaft ist ein deutliches Zeichen für den Integrationswillen. Auch wenn der Erwerb der Staatsbürgerschaft an klare Kriterien gebunden sein muss, so sollte er doch nach Möglichkeit aktiv gefördert und unterstützt werden.

Integration beginnt am ersten Tag; dies gilt auch für Flüchtlinge. Kontakte zwischen der Bevölkerung und den neu Ankommenden müssen ermöglicht werden. Die Unterbringung von Flüchtlingen in einer so genannten Erstaufnahmeeinrichtung sollte deshalb, wenn sie überhaupt nötig ist, so kurz wie möglich sein. Denn sie isoliert die Ankommenden, statt ihnen Kontakte zu ermöglichen. Auch Flüchtlinge haben das Bedürfnis nach Kommunikation und einen Anspruch auf Teilhabe, selbst wenn zu Beginn ihres Aufenthaltes nicht feststeht, ob sie dauerhaft bleiben können. Von der gesetzlichen Bleiberechtsregelung für Menschen, die seit vielen Jahren mit einer bloßen Duldung bei uns leben, ist bisher erst eine vergleichsweise geringe Zahl der potentiell Begünstigten erreicht worden. Diese Regelung sollte deshalb möglichst großzügig umgesetzt werden. Neue Regelungen im Bereich des Ehegattennachzugs haben bisher nicht wie beabsichtigt Zwangsehen verhindert. Vielmehr besteht die Gefahr, dass dadurch der Nachzug von Ehepartnern oder Ehepartnerinnen und damit das Recht auf Familieneinheit in menschlich schwer erträglicher Weise eingeschränkt werden. Ebenso nachdrücklich, wie sie dem Missstand arrangierter Ehen entgegenzutreten, setzen die Kirchen sich für den Schutz von Ehe und Familie ein.

Mit dem Motto „*Teilhaben – Teil werden!*“ reiht sich die Interkulturelle Woche auch in das EU-Jahr des interkultu-

Amtsblatt

Nr. 18 · 30. Juni 2008

der Erzdiözese Freiburg

Herausgeber: Erzbischöfliches Ordinariat, Schoferstr. 2, 79098 Freiburg i. Br., Tel.: (07 61) 21 88 - 3 83, Fax: (07 61) 21 88 - 5 99, caecilia.metzger@ordinariat-freiburg.de.
Druckerei: Koelblin-Fortuna-Druck GmbH & Co.KG, Baden-Baden. Versand: Buch und Presse Vertrieb, Aschmattstr. 8, 76532 Baden-Baden, Tel.: (0 72 21) 50 22 70, Fax: (0 72 21) 5 02 42 70, abo-abl@koe-for.de. Bezugspreis jährlich 38,00 Euro einschließlich Postzustellgebühr.
Erscheinungsweise: Etwa 35 Ausgaben jährlich.

Gedruckt auf
„umweltfreundlich 100% chlorfrei gebleicht  Papier“

Adressfehler bitte dem Erzbischöflichen Ordinariat Freiburg mitteilen.
Nr. 18 · 30. Juni 2008

rellen Dialogs 2008 ein. Blicken wir auf den europäischen Kontext, in den auch Deutschland immer stärker durch eine verbindliche Gesetzgebung eingebunden ist, erfüllt uns die Entwicklung des Flüchtlingsschutzes mit Sorge. Denn es erscheint so, als ob sich Europa seiner Verantwortung für Flüchtlinge in erheblichem Umfang entziehe und diese umso stärker den Staaten in armen Teilen der Welt aufbürde. Erschreckende Bilder von Menschen, die bei dem Versuch ertrunken sind, das europäische Festland zu erreichen, stoßen sich scharf mit den christlich-abendländischen Grundwerten von Freiheit, Menschenwürde und Unverletzbarkeit der Person, wie sie dem europäischen Einigungsprojekt zugrunde liegen und im Entwurf eines Grundlagenvertrags der Europäischen Union festgehalten sind. Viele von denen, die es dennoch schaffen, die europäischen Außengrenzen zu überwinden, verzichten oft auf die geringen Chancen, die ihnen engherzige Asylverfahren bieten. Stattdessen wächst die Zahl derer, die einen Weg des Überlebens ohne Papiere in Europa suchen. Ohne jeglichen Nachweis ihrer Identität führen zu können, sind diese Menschen in ihrer Würde besonders bedroht.

Damit sind nur einige der Themen angesprochen, die bei den zahlreichen Gottesdiensten und Veranstaltungen in der Woche der ausländischen Mitbürger/Interkulturellen Woche Anlass für Gebete, Gegenstand gemeinsamen Nachdenkens und Stoff für Diskussionen sein werden. Wir danken allen, die seit Jahren durch ihr vielfältiges Engagement

für die Chancengleichheit und volle Teilhabemöglichkeiten von Migranten und Flüchtlingen eintreten und die auf diese Weise die Glaubenswahrheit aus dem Epheserbrief in die gesellschaftliche Wirklichkeit übersetzen: „So seid ihr nun nicht mehr Gäste und Fremdlinge, sondern Mitbürger der Heiligen und Gottes Hausgenossen.“

Erzbischof Dr. Robert Zollitsch
Vorsitzender der Deutschen Bischofskonferenz

Bischof Dr. Wolfgang Huber
Vorsitzender des Rates der
Evangelischen Kirche in Deutschland

Metropolit Augoustinos
Griechisch-Orthodoxer Metropolit von Deutschland

Informationen zur Gestaltung der Woche und Materialbestellung: Ökumenischer Vorbereitungsausschuss zur Interkulturellen Woche, Postfach 160646, 60069 Frankfurt/M., Tel.: (0 69) 23 06 05, Fax: (0 69) 23 06 50, info@interkulturellewoche.de, www.interkulturellewoche.de.

Die Botschaft von Papst Benedikt XVI. zum Welttag der Migranten und Flüchtlinge 2008 ist im Internet unter der Adresse http://www.vatican.va/holy_father/benedict_xvi/messages/migration/index_ge.htm zu finden.